Die Vorteilsanrechnung bei der Teilenteignung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der

Juristischen Fakultät

der

Universität Leipzig

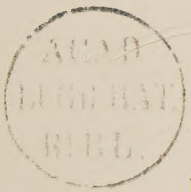

eingereicht von

Hans Gottschalk

Referendar in Dortmund

UNNA

G. Hornung, Buchdruckerei

1906

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535715_0092

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung:

Streitigkeit der in Betracht kommenden Fragen 7

Hauptteil:

I. Die grundlegende Reichsgerichtsentscheidung 8

II. Nach dieser Entscheidung sind die Streitpunkte im einzelnen:

A. Womit soll aufgerechnet werden? 11

1. Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage 11

2. Gründe der Theoretiker, die in dieser Frage auf demselben Standpunkte stehen wie das Reichsgericht 15

3. Einwendungen der Gegner 17

4. Unsere Stellungnahme zu dieser Streitfrage 22

B. Worauf soll die Anrechnung der Vorteile erfolgen? 28

1. Begründung der Stellungnahme des Reichsgerichts zu dieser Frage 29

2. Gründe der Anhänger der vom höchsten Gerichtshofe in diesem Punkte aufgestellten Grundsätze 31

3. Einwendungen der Gegner 38

4. Unser Standpunkt zu dieser Frage 42

III. Prinzipielle Stellungnahme zu der Frage nach der Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung überhaupt 43

1. Die rechtliche Natur der Enteignung 43

2. Öffentlich rechtliche Entschädigung und Vorteilsausgleichung . 45

3. Gründe gegen die Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung überhaupt 53

Schluss:

Vorschlag de lege ferenda zur Erreichung eines der Billigkeit entsprechenden Ergebnisses 56

Verzeichnis der benutzten Literatur 58

Einleitung.

Streitigkeit der in Betracht kommenden Fragen.

Die Enteignung ist ein modernes Rechtsinstitut. Naturgemäß sind der Streitigkeiten, die sich über ihre rechtliche Natur entsponnen haben, eine große Anzahl. Mit unverminderter Stärke bekämpfen sich bis auf den heutigen Tag die Anhänger der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Theorien. Es würde weit über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, wenn wir diese sehr interessante Frage näher erörtern wollten; wir müssen uns daher damit begnügen, an der uns geeignet erscheinenden Stelle unsere Ansicht über diese Streitfrage kurz zu präzisieren.

Es liegt auf der Hand, daß bei einem Rechtsinstitut, über dessen rechtliche Natur selbst solcher Streit herrscht, eine große Menge streitiger Einzelfragen sich ergibt. Eine der vielumstrittensten haben wir zum Gegenstand der vorliegenden Abhandlung gewählt. Es ist eine besonders interessante Frage, die auch großes sozialpolitisches Interesse für sich in Anspruch nimmt. Wir versagen es uns, um nicht zu weitschweifig zu werden, auf die historische Entwicklung der Frage und die gegenwärtige Stellung der Gesetzgebung im einzelnen einzugehen. Wir können dies um so eher, da wir in der glücklichen Lage sind, unserer Arbeit eine Entscheidung des Reichsgerichts[1]) zugrunde legen zu können — die Stellung des höchsten Gerichtshofes ist bei einer so ungemein praktischen Frage von besonderer Wichtigkeit —, die die erforderlichen historischen Angaben unserer Ansicht nach in genügendem Maße enthält. Dieselbe lautet:

---

[1]) RG. Bd. 57, S. 242 ff. (VII. CS. vom 2. Februar 1904.)

Hauptteil.

I. Die grundlegende Reichsgerichtsentscheidung.

Die Frage, ob oder inwieweit bei der Teilenteignung die für das Restgrundstück aus der neuen Anlage — zu deren Zwecken die Enteignung erfolgt ist — erwachsenden Vorteile gegen die Enteignungsentschädigung aufgerechnet werden dürfen, ist von jeher streitig gewesen und hat sowohl in der deutschen wie in der ausländischen Gesetzgebung eine verschiedene Beantwortung erfahren. Es kommt dabei im weiteren in Frage, ob nur die Vorteile, die besonders und allein dem Restgrundstück des von der Enteignung betroffenen Grundeigentümers aus der neuen Anlage zufließen, zur Aufrechnung zu stellen sind, oder auch die allgemeinen Vorteile, die der Eigentümer des Restgrundstücks gleich allen benachbarten Grundstücksbesitzern aus der neuen Anlage gewinnt, sowie ob die Aufrechnung zu geschehen hat gegen die gesamte Entschädigung, also auch gegen diejenige für den enteigneten Teil, oder nur gegen die Wertminderung, die das Restgrundstück durch die neue Anlage erleidet.

Danach ergeben sich gemäß den beiden Einteilungsgründen, womit und worauf aufgerechnet werden soll, folgende fünf Auffassungen, welche sämtlich in der Literatur Vertretung gefunden haben, während in der Gesetzgebung nur einzelne von ihnen zur Geltung gelangt sind.

1. Das Extrem bildet auf der einen Seite die hauptsächlich in der älteren deutschen Literatur (Haeberlin, Treichler, Meyer, Rohland usw.), übrigens zum Teil auch noch in der Gegenwart (vgl. u. a. z. B. Layer, Prinzipien des Enteignungsrechts [1902], S. 557) vertretene Ansicht, daß eine Aufrechnung überhaupt nicht zu geschehen habe, weder mit den besonderen

noch mit den allgemeinen Vorteilen, und weder auf die ganze Entschädigung noch auch nur auf den Minderwert des Restgrundstücks.

2. Das Extrem auf der anderen Seite, Aufrechnung mit allen Vorteilen, besonderen und allgemeinen, auf die ganze Entschädigung, wird vornehmlich von Eger in seinem Kommentar zum preußischen Enteignungsgesetze sowie an anderer Stelle verteidigt.

In der Mitte liegen die folgenden Ansichten.

3. Es sollen nur die besonderen Vorteile zur Anrechnung kommen, diese aber auf die ganze Entschädigung (Oertmann, Die Vorteilsausgleichung [1900], S. 166, 167).

4. Ein Ausgleich ist nur statthaft gegenüber der Wertminderung des Restgrundstücks, insoweit aber nicht nur mit den besonderen, sondern auch mit den allgemeinen Vorteilen (vgl. u. a. Schelcher,[1]) Rechtswirkung der Enteignung [1883], S. 428 ff., und Kommentar zum sächsischen Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902, S. 78 und 303).

5. Der Ausgleich hat nur zu geschehen mit den besonderen Vorteilen und nur gegenüber dem Minderwert des Restgrundstücks (vgl. u. a. Grünhut,[2]) Enteignungsrecht [1873], S. 125 ff.; Loebell, Kommentar zum preußischen Enteignungsgesetz, S. 71 ff.; Sieber, Das Recht der Expropriation [1889], S. 229 ff.).

In der deutschen Gesetzgebung haben die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Extreme in der älteren thüringischen Gesetzgebung einerseits sowie in der hamburgischen anderseits ihren Ausdruck gefunden, während die neuere Gesetzgebung in Württemberg (1888), Lübeck (1898) und Sachsen (1902) sich auf den unter Nr. 4 gekennzeichneten Standpunkt gestellt hat.

Für das Gebiet des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat das Reichsgericht in ständiger Recht-

---

[1]) Dies ist ein Irrtum, Schelcher ist ein Vertreter der unter Nr. 5 angeführten Meinung, wie sich eben aus den angezogenen Stellen seiner Werke ergibt, s. a. S. 16 dieser Arbeit; als Vertreter der Meinung zu 4 würde Koffka a. a. O. zu nennen sein.

[2]) S. a. denselben Schriftsteller in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage. 1898—1901, Artikel „Enteignung", S. 621 ff.

sprechung an dem Grundsatz festgehalten, daß eine Anrechnung der für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile, welcher Art diese auch sein mögen, auf die für den enteigneten Grundstücksteil zu gewährende Entschädigung schlechthin unzulässig sei.

Vgl. Urt. vom 12. Januar 1898, Jurist.Wochenschr. 1898, S. 176, Nr. 60, und zum Teil die dort angeführten Urteile.

Hierbei muß es nach der Ansicht des erkennenden Senats unbedingt verbleiben. Es kann nicht die andernfalls sich ergebende Möglichkeit zugelassen werden, daß der Eigentümer für die Entziehung des Eigentums von dem Unternehmer nichts erhält.

Drei Senate des Reichsgerichts haben aber ferner ausgesprochen, daß auch die Anrechnung auf den Minderwert des Restgrundstücks ausgeschlossen sei, sofern es sich um die Anrechnung der allgemeinen, nicht nur für den Eigentümer des Restgrundstücks, sondern auch für alle benachbarten Grundstückseigentümer durch die neue Anlage geschaffenen Vorteile handelt.

Vgl. die Urteile des V. Zivilsenats vom 9. November 1887, 7. März 1887 und 29. Januar 1896, Gruchot, Beiträge, Bd. 32, S. 716, Jurist. Wochenschr. 1888, S. 171, Nr. 25, 1896, S. 162, Nr. 88; des II. Zivilsenats vom 16. Mai 1890, Jurist. Wochenschr. 1890, S. 212, Nr. 40, und des VI. Zivilsenats vom 19. Dezember 1892, Jurist. Wochenschr. 1893, S. 109, Nr. 51.

Das Urteil schließt sodann mit den Worten:

Endlich sei bemerkt, daß über die Frage, ob auch die Anrechnung besonderer für das Restgrundstück erwachsender Vorteile ausgeschlossen ist, durch das vorstehende Urteil nicht entschieden ist. Auch der V. Zivilsenat hat diese Frage nicht beantwortet. (Gruchot, a. a. O., S. 717).

Diese Entscheidung enthält die „bestimmte Stellungnahme des obersten Gerichtshofes“,[1]) die Eger, a. a. O., S. 273, „bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Frage und der Bedeutung der in Betracht kommenden Werte“ für dringend

[1]) Dem erkennenden VII. Senat sind zugewiesen u. a. Ansprüche aus Enteignungen auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen, s. Geschäftsverteilung des Reichsgerichts für das Jahr 1901. JW. 1900, S. 3.

erforderlich erklärt hat. Daß dies der Zweck dieser Entscheidung gewesen ist, erhellt aus der eingehenden Schilderung der historischen Entwicklung und des augenblicklichen Standes der ganzen Streitfrage einerseits und anderseits aus der ausführlichen Begründung des in dieser Entscheidung vertretenen Standpunkts. So wird denn auch in den noch zu erwähnenden, dieselbe Frage behandelnden Urteilen des Reichsgerichts vom 29. April 1904 und 3. März 1905 diese Entscheidung dem Erkenntnis zugrunde gelegt.

II. Nach dieser Entscheidung sind die Streitpunkte im einzelnen.

A. Womit soll aufgerechnet werden?

Wir wollen uns in unserer Arbeit der vom Reichsgericht getroffenen Einteilung anschließen und die Prage nach den beiden Gesichtspunkten: womit und worauf aufgerechnet werden soll, erörtern.

Welche Streitfragen bezüglich des ersten Punktes: „womit aufgerechnet werden soll" entstanden sind, hat das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung hinreichend gekennzeichnet und den wiederholt von anderen Senaten vertretenen Standpunkt, daß die Anrechnung der allgemeinen Vorteile auf den Minderwert des Restgrundstücks unzulässig sei, eingehend begründet, Bei der großen Bedeutung, die wir, wie schon betont, diesem Urteile beilegen, wollen wir die ausführliche Begründung wenigstens in den wesentlichsten Punkten anführen. Jedoch möchten wir noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich die ganze Entscheidung nur auf das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 bezieht.

1. Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage.

Die in Betracht kommenden Ausführungen lauten:

Nun erscheint es allerdings zweifelhaft, ob die in jenen Urteilen[1]) geltend gemachten allgemeinen Gründe für den

[1]) Gemeint sind die kurz vorher zitierten Urteile des II., V., VI. Zivilsenats.

aufgestellten Rechtssatz nicht einer Widerlegung fähig sein möchten.

Wenn darauf hingewiesen wird, es sei unbillig und ungerecht, daß bei einer Teilenteignung der Eigentümer des Restgrundstücks die allgemeine aus der neuen Anlage für ihn erwachsende Wertserhöhung seines Grundstücks sich auf die von ihm zu erleidenden Nachteile zugute rechnen lassen solle, während die benachbarten von der Enteignung unberührt gebliebenen Grundeigentümer diesen Vorteil umsonst genössen, so ließe sich darauf mit Eger und Schelcher a. a. O. wohl erwidern, daß der Eigentümer bei der Teilenteignung zu dem Unternehmer bzw. dem Unternehmen, für welches die Enteignung erfolgt, in ein besonderes Verhältnis tritt, das sich auch zu seinem besonderen Vorteil geltend macht. Er wird nämlich nach der festen und gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgericht auch für diejenigen allgemeinen,[1]) seinem Restgrundstück aus der Enteignung bzw. der neuen Anlage[2]) erwachsenden Nachteile entschädigt, welche die bei der Enteignung unbeteiligten Nachbarn ohne Ersatz tragen müssen. Es dürfte sich fragen, ob nicht dieser in weiter Ausdehnung von dem Reichsgericht angewandte Grundsatz anderseits auch die Anrechnung der allgemeinen Vorteile im Gefolge haben müßte.

Wenn ferner in dem reichsgerichtlichen Urteil vom 16. Mai 1890, offensichtlich in Anlehnung an v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts, S. 84, dargelegt wird, es handle sich in diesen Fällen um Tatsachen, die aus verschiedenen Ursachen stammten; denn

---

[1]) Vgl. hierzu besonders RG. XIII., S. 244.

[2]) Die Frage, ob bei der Teilenteignung nur für diejenigen Nachteile, die aus der Lösung des bisherigen Zusammenhangs entstehen, oder auch die dem Restbesitz aus der neuen Anlage, für welche die Enteignung erfolgt ist, erwachsenden Nachteile dem Eigentümer Entschädigung zu leisten ist, war früher in Theorie und Praxis sehr bestritten. Das Reichsgericht, das die Ersatzpflicht des Unternehmers hinsichtlich dieser Nachteile früher direkt verneinte (vgl. RG. II., S. 234), ist jetzt zur fast absoluten Bejahung dieser Frage übergegangen (JW. 03., S. 113), die Theorie steht auf demselben Standpunkt,

der Nachteil entspringe aus der Enteignung, der Vorteil aus der neuen Anlage, so dürfte dieser Erwägung wohl nicht mit Unrecht die andere entgegenzustellen sein, daß es keine abstrakte Enteignung gibt, sondern daß die Enteignung stets für ein bestimmtes, konkretes Unternehmen erfolgt, welches eben den Zwang zur Abtretung rechtfertigt. Es dürfte sich daher die Enteignung von dem Unternehmen, dessen Zwecken sie dient, nicht in solcher Weise trennen lassen.

Auch was sich sonst noch an allgemeinen Gründen für die Ablehnung der Anrechnung anführen läßt, möchte gewichtigen Gegengründen begegnen. Allein darin pflichtet der erkennende Senat unumwunden der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bei, daß die streitige Frage für den Bereich des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 durch den Willen des Gesetzgebers zugunsten einer Ablehnung der Aufrechnung mit den allgemeinen Vorteilen entschieden ist, und zwar jedenfalls zugunsten der Ablehnung einer Aufrechnung mit den aus einer Straßenanlage entstehenden allgemeinen Vorteilen.

Diese Ansicht wird eingehend aus den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags bei Beratung des Enteignungsgesetzes begründet. Auf Grund derselben kommt der erkennende Senat zu dem Ergebnis:

Mit völliger Sicherheit und Deutlichkeit lassen Inhalt und Gang dieser Verhandlungen erkennen, daß es der übereinstimmende Wille aller gesetzgebenden Faktoren war, es solle bei der zum Zwecke einer neuen Straßenanlage erfolgenden Teilenteignung der allgemein für das Restgrundstück erwachsende Vorteil auf die Entschädigung nicht zur Anrechnung gelangen, und zwar überhaupt nicht, also auch nicht auf diejenige für die durch die Enteignung oder die neue Anlage herbeigeführte Wertsminderung des Restgrundstücks. Der Gedanke war hierbei leitend, daß einerseits dieser allgemeine Vorteil, weil er an sich allen mit ihren Grundstücken an der neuen Straße belegenen Eigentümern gleichmäßig zugute komme, ohne Unterschied, ob sie von der Enteignung betroffen würden oder nicht, auch den Eigentümern der einer Teilenteignung unterworfenen Grundstücke

in gleichem Maße wie den übrigen Eigentümern, mithin ungeschmälert durch eine Aufrechnung mit den Nachteilen der Enteignung verbleiben solle, daß aber anderseits auch, soweit eine allgemeine Abgeltung dieser Vorteile durch einen Beitrag zu den Straßenherstellungskosten stattfinde, diese die von der Enteignung berührten Eigentümer ebenso und in gleichem Maße zu treffen habe wie die anderen.

In Ergänzung dieses Urteils hat sodann derselbe VII. Senat die bisher unentschieden gebliebene Frage nach der Anrechenbarkeit besonderer für das Restgrundstück erwachsender Vorteile in einer Entscheidung vom 29. April 1904[1]) im bejahenden Sinne beantwortet, indem er dort ausführt:

Die Beklagte hatte geltend gemacht, daß ein Ausfall im Mietsertrage nicht entstehe, weil im Erdgeschosse des Hauses der Klägerin Läden eingerichtet werden könnten, welche eine höhere Miete aufbringen würden. Der Einwand ist an sich erheblich, da es sich um die Anrechnung besonderer aus der Straßenanlage entspringender Vorteile gegenüber dem Minderwerte des Restgrundstücks handelt und die in Betracht kommenden baulichen Änderungen an dem Erdgeschosse des Grundstücks dem Anscheine nach ohne erheblichen Kostenaufwand ausgeführt werden können. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Anrechnung der bei einer Teilenteignung für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile, welcher Art sie auch sein mögen, auf die für den enteigneten Grundstücksteil zu gewährende Entschädigung schlechthin unzulässig. Ausgeschlossen ist ferner, wie in dem zur Veröffentlichung gelangendem Urteile des hier erkennenden Senats vom 2. Februar 1904, Rep. VII 420/03, näher ausgeführt ist, die Anrechnung der allgemeinen, nicht nur für den Eigentümer des Restgrundstücks, sondern auch für alle benachbarten Grundstückseigentümer aus einer Straßenanlage erwachsenden Vorteile auf die Enteignungsentschädigung, insoweit diese für die Wertsminderung des Restgrundstücks zu gewähren ist. Dagegen ist aus dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874

[1]) JW. 1904, S. 371, Nr. 43.

und dem Fluchtliniengesetze vom 2. Juli 1875 nicht zu entnehmen, daß auch die besonderen, für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile von dieser Anrechnung auszuschließen seien. Mangels entgegenstehender besonderer Gesetzesbestimmungen ist aber ihre Berücksichtigung bei der Bemessung der Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen geboten. Insoweit die auf dasselbe Ereignis zurückzuführenden Vorteile die Nachteile ausgleichen, ist das Ereignis kein schadenbringendes.

Seine in den beiden angeführten Entscheidungen gekennzeichnete prinzipielle Stellungnahme zu der Streitfrage hält der erkennende Senat auch in einem Urteile vom 3. März 1905[1]) aufrecht, indem er die durch das Unternehmen (Anlegung einer Straße) geschaffene Möglichkeit, ein Wohnhaus an der neuen Straße zu errichten, nicht als einen im Sinne des Urteils vom 29. April 1904 anrechenbaren besonderen Vorteil bezeichnet, da diese Möglichkeit, allen Anliegern der neuen Straße, auch denen nichts enteignet sei, zugute komme, es sich somit im vorliegenden Falle um einen allgemeinen Vorteil handele, der auf Grund des Urteils vom 2. Februar 1904 nicht anrechenbar sei.

2. Gründe der Theoretiker, die in dieser Frage auf demselben Standpunkte stehen wie das Reichsgericht.

Hiermit ist Stellung des höchsten Gerichtshofes hinsichtlich der Frage, womit aufgerechnet werden soll, genügend gekennzeichnet. Wir wollen nunmehr dazu übergehen, die Gründe der Theoretiker zu erörtern, die in diesem Punkte die gleiche Ansicht vertreten wie das Reichsgericht. Wir fühlen uns dazu um so mehr veranlaßt, da das Reichsgericht, wie schon erwähnt, zu der Frage nur für den Bereich des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Stellung genommen hat.

Wir wollen uns jedoch auf die Anführung der maßgebenden Stellen aus Grünhuts Enteignungsrecht beschränken,

---

[1]) JW. 1905, S. 240, Nr. 27.

da fast sämtliche Schriftsteller in der Begründung ihres Standpunktes übereinstimmen.[1])

Grünhut führt S. 124, 125 aus:

> Der Mehrwert muß aber auch so beschaffen sein, daß er den Eigentümern der enteigneten Grundstücke insbesondere zugute kommt. Ein Mehrwert, von welchem alle Welt Vorteil hat, könnte dem Enteigneten ohne Ungerechtigkeit allerdings nicht angerechnet werden, denn er kommt ja sogar jenen zugute, welche sich rücksichtlich der Ausführung der Unternehmung dem schweren Opfer der Enteignung nicht zu unterziehen brauchten. Ein solcher allgemeiner Mehrwert wird durch die allgemeinen Staatsleistungen vergütet. Soll eine Abrechnung des entstandenen Mehrwerts stattfinden, so muß der Enteignete durch die Tatsache der neuen Unternehmung etwas mehr erhalten haben als die anderen, er muß reicher geworden sein, und dieses etwas mehr ist es, was man ihm abrechnen kann.[2])

Vor allem aber kommt hier die Begründung des § 24 des Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 durch die Regierung und die Erörterungen dazu in dem Kommentar von Schelcher[3]) in Betracht.

Auf Grund dieses § 24 findet die Anrechnung nur statt[4])

a) bei Vorteilen, die die Enteignung selbst für den Restbesitz des Enteigneten mit sich bringt; jedoch gibt Schelcher zu, daß man hier streng genommen von einer Aufrechnung nicht reden könne, da Vorteil und Nachteil hier unmittelbare Folge ein und derselben Tatsache seien, so daß man hier eigentlich nur von einem Nachteil reden könne, der nach Abzug des Vorteils übrig bleibe.

b) „bei Vorteilen aus der Verwendung des enteigneten

[1]) So z. B. Loebell, a. a. O., S. 71, Thiel S. 51, Schelcher S. 434 ff.

[2]) In seinem Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften spricht sich Grünhut nicht so positiv aus; denn er sagt dort: „Die richtige Lösung dürfte vielleicht in der beschränkten Zulassung der Anrechnung . . . zu suchen sein", während er hier sagt, S. 124: Trotz dieser Erwägungen muß das Prinzip der Anrechnung des Mehrwertes auf die Entschädigungssummen an und für sich gerechtfertigt erachtet werden.

[3]) Schelcher (II), Enteignungsgesetz, S. 304 ff.

[4]) Schelcher, a. a. O., S. 310.

Gegenstandes zum Unternehmen, wenn sie sich nicht als allgemeine, allem Grundbesitze im Bereiche der neuen Anlage aus dem Unternehmen als solchem erwachsende, sondern als besondere für den Enteigneten eben infolge der durch die Enteignung ermöglichten und vermittelten Art und Weise der Ausführung der öffentlichen Anlage entstandene Vorteile darstellen, sich also ein ursächlicher Zusammenhang mit der Enteignung annehmen läßt."

In der Regierungserklärung zu diesem Paragraphen (S. 306) werden die beiden hauptsächlichsten Einwendungen gegen die Anrechnung der Vorteile aus der Anlage, die auch schon das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung[1]) für nicht stichhaltig erklärt hat, zurückgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, daß eben die Rechtslage des Enteigneten eine andere sei als die der benachbarten Grundeigentümer, so daß man sich nicht darauf berufen dürfe, es sei ungerecht zu verlangen, daß der Enteignete sich Vorteile anrechnen lassen sollte, die die nichtenteigneten Nachbarn umsonst genössen, er werde ja auch für gewisse Nachteile aus der Anlage entschädigt für die die Nichtenteigneten, obwohl sie oft in gleichem Maße davon betroffen würden, keine Entschädigung beanspruchen dürften. Lediglich der Umstand, ob ein Kausal-Zusammenhang zwischen der Enteignung bzw. dem durch dieselbe ermöglichten Unternehmen und den Vorteilen bestehe oder nicht, sei entscheidend für die Anrechnung.

Es heißt dort ferner:

> Alle diese Vorteile sind besondere, durch die Enteignung vermittelte Vorteile. Denn sie sind dadurch entstanden, daß die Anlage gerade auf der bestimmten Stelle unter Inanspruchnahme des Grundbesitzes des Enteigneten ausgeführt worden ist.

3. Einwendungen der Gegner.

Wir glauben, daß wir nun die Vertreter der verschiedenartigen Behandlung der allgemeinen und besonderen Vorteile bei der Anrechnung genügend haben zu Worte kommen lassen

[1]) S. 11 ff. der Arbeit.

und wenden uns nun den Schriftstellern zu, die sich gegen eine derartige Trennung aussprechen, so vor allem Eger a. a. O., S. 257, 258. Er hält sie überhaupt begrifflich nicht für durchführbar, ebenso Fleiner, a. a. O., S. 114, [1]), der dort ausführt:

> Es erweist sich als unmöglich, für eine bestimmte Liegenschaft feststellen zu wollen, welche Quote der Werterhöhung die Wirkung der allgemeinen Steigerung der Grundstückspreise darstellt und welcher Betrag dem besonderen Einflusse entspricht, den das Unternehmen gerade auf die Verhältnisse dieser Liegenschaft ausgeübt hat.

Oertmann, a. a. O., S. 163, Anm. 1, findet die diesbezügliche Ansicht Egers „mindestens seltsam", behauptet auch, daß Eger sie selbst alsbald im Grunde zurücknehme.[2])

Außer diesem Grunde mehr tatsächlicher Natur wird aber auch von verschiedenen Schriftstellern gegen die Berechtigung der verschiedenartigen Behandlung der allgemeinen und besonderen Vorteile die Tatsache ins Feld geführt, daß auch allgemeine Nachteile ersetzt werden müßten; hieraus müsse man folgern, daß die allgemeinen Vorteile geradeso behandelt werden müßten.[3]) [4])

---

[1]) Auch Rohland, a. a. O., S. 87, ist der Ansicht, daß der Nachweis des Vorliegens solcher besonderen Vorteile sehr schwierig, und daß es immer sehr unsicher sein würde, ob das erzielte Resultat richtig sei (vgl. auch Bärlocher, a. a. O., S. 66).

[2]) Wo dies geschieht, gibt Oertmann nicht an, unsrer Ansicht nach geben Egers Erörterungen hierzu keinerlei Anlaß, eine derartige Behauptung aufzustellen.

[3]) Koffka, a. a. O., S. 101, Nr. 77, Westhoff, a. a. O., S. 196, Eger, a. a. O., S. 258, 259.

[4]) Wie Oertmann, S. 164, dazu kommt, zu behaupten, es sei ein allgemein anerkannter Satz, daß dem Enteigneten diejenigen Nachteile, die infolge des Unternehmens allgemein allen Grundstücken der betroffenen Gegend zuteil werden, nicht zu ersetzen seien, ist unverständlich. Gerade das Gegenteil ist richtig! und das Reichsgericht hat dies, wie auch die zitierte Entscheidung (Bd. 57, S. 240) betont, in „konstanter und gleichmäßiger Rechtsprechung" angenommen. Die Behauptung Oertmanns ist um so weniger zu begreifen, als er selbst S. 160 ein Urteil des 3. Zivilsenats anführt, das sich für die Anrechnung der allgemeinen Nachteile ausspricht (vgl. auch Eger, a. a. O., S. 262).

Westhoff (a. a. O, S. 196) weist zur Begründung seiner Ansicht in Anschluß an die Reichsgerichtsentscheidung, Bd. 13, S. 245 darauf hin, daß eben zwischen dem Enteigner und Enteigneten ein besonderes obligatorisches Verhältnis infolge der Enteignung entsteht, das bei den nichtenteigneten Nachbarn fehlt, und daß, da auf Grund dieser besonderen rechtlichen Verhältnisse ihm Ersatz auch für diejenigen allgemeinen Nachteile geleistet werde, die den Nichtenteigneten nicht ersetzt werden, man auch die Anrechnung der allgemeinen Vorteile logischer Weise zulassen muß.

Daß dieser Standpunkt auch dem in § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes aufgestellten Prinzip vollständiger Entschädigung[1]) des Enteigneten entspricht, begründet Eger, S. 258, eingehend, indem er ausführt:

> Es kommt nur darauf an, dem Enteigneten eine solche Entschädigung zu gewähren, daß zwischen dem Zustande seines Vermögens vor und nach der Enteignung eine Differenz nicht besteht. Hält man diesen Grundsatz fest, so müssen folgerichtig sowohl die sog. „allgemeinen" wie „speziellen" Nachteile und Vorteile in Berücksichtignng gezogen werden. Denn der Enteignete würde mehr als die ihm prinzipiell zustehende Entschädigung erlangen, wenn ihm einerseits zwar die für den Restbesitz nachteiligen Folgen entschädigt würden, weil sie spezieller oder konkreter Art sind, dagegen anderseits die für den Restbesitz vorteilhaften Folgen außer Anschlag gelassen würden, weil sie allgemeiner Natur sind. Auch in der allgemeinen Wertschätzung tritt eine solche Unterscheidung nicht hervor. Der Preis des Restbesitzes steigt und fällt, je nachdem unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 40) insgesamt die Vorteile oder Nachteile der Enteignung bzw. des neuen Unternehmens für den Restbesitz überwiegen, ohne daß auseinandergehalten wird,

---

[1]) Auch das sächsische Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 vertritt dies Prinzip, obgleich es in § 1 nur heißt „gegen Entschädigung", jedoch ist der Ausdruck „vollständig" auf Grund einer Regierungserklärung als überflüssig fortgelassen, da dies schon im Begriffe der Entschädigung liege (s. Schelcher, Kommentar, S. 123, 124).

ob diese Vorteile oder Nachteile allgemeiner oder spezieller Art sind.

Doch auch der für das Reichsgericht in der angeführten grundlegenden Entscheidung für seine Stellungnahme ausschlaggebende Grund, nämlich der, daß jedenfalls für das Gebiet des preußischen Enteignungsgesetzes auf Grund der Verhandlungen über dieses Gesetz anzunehmen sei, daß eine Aufrechnung mit den allgemeinen Verteilen unzulässig sei, ist keineswegs von allen Schriftstellern als berechtigt anerkannt worden. Vor allem vertreten Loebell,[1]) Oertmann[2]) und Eger[3]) den Standpunkt, daß aus den Verhandlungen bei der Beratung des Gesetzes eine Ablehnung des Prinzips der Kompensation[4]) durch den Gesetzgeber hervorgehe. Auch Loebell und Oertmann, die bezüglich der Frage, womit aufgerechnet werden soll, denselben Standpunkt vertreten wie das Reichsgericht, sind der Ansicht, daß die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags bei der Entscheidung der hier vorliegenden Frage nicht präjudiziell sein dürften.

Auch ein Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern vom 24. Juni 1902[5]) betont, daß man aus den Verhandlungen bei den Beratungen über das preußische Enteignungsgesetz nicht den Schluß ziehen dürfe wie das Reichsgericht.

Die genannten Schriftsteller sind der Meinung, daß die Frage eine offene geblieben sei. Richtig sei allerdings, daß das Herrenhaus, die Mehrheit des Abgeordnetenhauses und die Regierung in Übereinstimmung mit der damals herrschenden Lehre sich ablehnend gegenüber der Vorteilsanrechnung verhalten habe, jedoch gehe daraus, daß man gleichzeitig in einer Resolution die Staatsregierung für den wichtigsten Fall, wo die Anwendung des Kompensationsprinzips eventuell in Frage kommen könne, nämlich bei der Anlegung neuer oder

[1]) a. a. O., S. 60, 70.

[2]) a. a. O., S. 157.

[3]) a. a. O., S. 266, 267.

[4]) Wir wollen aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Entscheidung RG., Bd. 57, S. 242 ff., sich nur auf die allgemeinen Vorteile bezieht.

[5]) Zitiert bei Luther, a. a. O. S. 79, 80.

Regulierung vorhandener Ortsstraßen,[1]) um eine baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersucht hat, hervor, daß man die Frage de lege lata doch mindestens als sehr zweifelhaft angesehen habe.

Auch glaubt Eger, daß man aus der Bestimmung des § 10, Abs. 2, wonach eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag kommen sollte, per argumentum e contrario folgern könne, daß eine Werterhöhung, welche der Restbesitz infolge der neuen Anlage erhalte, bei der Bemessung der Entschädigung in Anschlag zu bringen sei, und begründet dies wie folgt:

> Denn welchen Sinn würde die ausdrückliche Vorschrift des § 10, Abs. 2 haben, wenn es ganz selbstverständlich wäre, daß Werterhöhungen infolge der neuen Anlage nicht in Anschlag zu bringen seien? Dann würde § 10, Abs. 2 ganz überflüssig sein. Indem der Gesetzgeber sich veranlaßt sah, dies ausdrücklich durch positive Gesetzesvorschrift zu bestimmen, erkannte er damit implicite den Grundsatz an, daß an sich Werterhöhungen der von der neuen Anlage berührten Grundstücke in Anrechnung zu bringen seien und eine Abweichung von diesem Prinzipe als Ausnahme einer besonderen Vorschrift bedürfe.

Auch Dernburg[2]) zieht aus dieser Bestimmung denselben Schluß, und der oben zitierte Ministerialerlaß vom 24. Juni 1902 gibt der Auffassung Ausdruck,[3]) daß man vielleicht sogar die Entstehungsgeschichte des § 10, Abs. 2 des Gesetzes zugunsten der Anrechnung von Vorteilen auf den Restbesitz heranziehen dürfe,

> da bei der Gesetzesberatung im Landtage der Antrag, diese nach Ansicht des Antragstellers selbstverständliche Bestimmung durch die Vorschrift zu ersetzen, daß eine erst infolge der neuen Anlage eintretende Werterhöhung —

---

[1]) Demnächst geregelt in § 15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875.

[2]) Preuß. Priv. R. I, § 34; II, § 76, Anm. 16.

[3]) Luther, a. a. O., S. 80.

nicht des abzutretenden Grundstücks, — sondern des Grundstücks des Abtretenden (d. i. des Restgrundstückes) bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag kommen solle, abgelehnt worden ist. (Stenographischer Bericht des Herrenhauses 1868/69, Bd. 1, S. 107.)

4. Unsere Stellungnahme zu dieser Streitfrage.

Wir sehen, wie der Zwiespalt der Meinungen bezüglich dieses Streitpunktes bis auf den heutigen Tag in unverminderter Schärfe fortbesteht. Natürlich sind auch wir, obgleich in anbetracht des Resultats, zu dem wir kommen werden, diese Einzelfrage für uns ziemlich irrelevant ist, gezwungen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Was zunächst die in den zitierten Reichsgerichtsentscheidungen ausgesprochene Ansicht des höchsten Gerichtshofes anbetrifft, so haben wir absichtlich wiederholt darauf hingewiesen, daß sie sich nur auf das Gebiet des preußischen Enteignungsgesetz beziehen. Wir glauben nämlich auf Grund der dortigen Ausführungen zu der Annahme berechtigt zu sein, daß das Reichsgericht, wenn es über einen Rechtsfall, der nicht in das Gebiet des preußischen Gesetzes gehörte, zu entscheiden haben würde, sich vielleicht für die Anrechnung auch der allgemeinen Vorteile aussprechen würde. Verschiedene Anzeichen scheinen uns für die Richtigkeit dieser Annahme zu sprechen, und zwar finden sich diese in der für unsere Arbeit so wichtigen Entscheidung vom 2. Februar 1904 [1]). Es werden dort nämlich sämtliche Gründe, die in den bisherigen Urteilen gegen die Anrechnung der allgemeinen Vorteile geltend gemacht worden sind, als nicht stichhaltig und wohl einer Widerlegung fähig bezeichnet und nur der eine Grund als berechtigt und ausschlaggebend anerkannt, daß die Frage eben für das Gebiet des preußischen Enteignungsgesetzes zugunsten der Ablehnung einer Aufrechnung mit den allgemeinen Vorteilen entschieden ist. Doch haben nicht nur diese negativen Gründe uns zu der obigen Annahme veranlaßt, auch positiv gibt der höchste Gerichtshof unsrer Ansicht nach

[1]) RG. Bd. 57, S. 248, 250.

diesem Gedanken Ausdruck. Vor allem scheint uns dafür die Stelle[1]) in der Entscheidung zu sprechen, wo ausgeführt wird, daß der vom Reichsgericht in weiter Ausdehnung angewandte Grundsatz, daß der Enteignete auch für diejenigen allgemeinen Nachteile, die die nicht enteigneten Nachbarn ohne Ersatz tragen müßten, Entschädigung erhalte, anderseits logischerweise auch die Anrechnung der allgemeinen Vorteile im Gefolge haben müßte. Und ein andrer in dieser Entscheidung[2]) sich findender Satz:

> Auch wenn man von allgemeinen Erwägungen aus, ohne die Fessel positiver gesetzlicher Bindung, die Aufrechnung aller für das Restgrundstück entstehenden Vorteile mit den Nachteilen für gerechtfertigt erachtet — —

hat uns in dieser Annahme bestärkt.

Auch der Passus aus dem angeführten Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1904 (JW. 1904, S. 371, Nr. 43):

> Dagegen ist aus dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 und dem Fluchtliniengesetze vom 2. Juli 1875 nicht zu entnehmen, daß auch die besonderen für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile von dieser Anrechnung auszuschließen seien. Mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung ist aber ihre Berücksichtigung — — — — nach allgemeinen Grundsätzen geboten,

scheint uns in dieser Hinsicht beachtenswert zu sein.

Allerdings muß zugegeben werden, daß das Reichsgericht nirgends direkt die von uns angedeutete Ansicht ausspricht, doch ist nicht zu verkennen, daß auch, da es sich immer nur um Fälle aus dem Gebiete des preußischen Enteignungsgesetzes handelte, kein Grund bisher für das Reichsgericht vorlag, zu der Frage, ob auch da, wo es sich durch „die Fessel positiver Gesetzgebung" nicht gebunden erachtete, eine Anrechnung der allgemeinen Vorteile abzulehnen sei, Stellung zu nehmen. Unserer Ansicht nach hat sich das Reichsgericht auf Grund seiner ausführlich erörterten Auffassung der Vorgänge bei der Beratung des preußischen Gesetzes ge-

---

[1]) RG. Bd. 57, S. 248.

[2]) RG. Bd. 57, S. 249 unten, S. 250.

zwungen gesehen, die angeführten Urteile zu fällen. Man merkt deutlich, wie es sich zu seiner ablehnenden Haltung in dieser Frage durch den ausdrücklich kundgegebenen Willen des Gesetzgebers drängen läßt und wie es unter Ablehnung aller anderen geltend gemachten Gründe diesen für allein ausschlaggebend erklärt.

Anderseits spricht sich das Reichsgericht dort, wo es mangels entgegenstehender besonderer Gesetzesbestimmung sich nicht für gebunden erachtet, für die Anrechnung der besonderen Vorteile aus, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen, die leider nicht des Näheren angegeben werden.

Hieraus und aus den angeführten Stellen der Entscheidung vom 2. Februar 1904 haben wir den Eindruck gewonnen, daß das Reichsgericht, wenn es über diese Frage ebenfalls nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden haben würde, sich wohl auch für die Anrechnung der allgemeinen Vorteile entscheiden würde.

Doch auch die Ansicht des Reichsgerichts, daß für das Gebiet des preußischen Gesetzes durch den übereinstimmenden Willen aller gesetzgebenden Faktoren die Anrechnung der allgemeinen Vorteile grundsätzlich abgelehnt worden sei, hat, wie gezeigt, von verschiedenen Seiten Widerspruch gefunden. Und nicht ganz mit Unrecht! Das Herrenhaus hat zweimal dem ihm von der Regierung vorgelegten Entwurf eine der Vorteilsanrechnung zustimmende Bestimmung hinzugesetzt, und erst als sich außer der Regierung auch das Abgeordnetenhaus in dreimaliger Beratung ablehnend verhielt, „nahm das Herrenhaus, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, davon Abstand, seinen Zusatz in den Entwurf wieder einzufügen".[1])

Hiernach scheint es uns nicht ganz berechtigt zu sein, davon zu sprechen, daß die Anrechnung der allgemeinen Vorteile durch den „übereinstimmenden Willen aller gesetzgebenden Faktoren" abgelehnt worden sei. Man hat vielmehr den Eindruck, daß es sich um einen Kompromiß handelt, bei dem das Herrenhaus die von ihm hinzugefügte Bestimmung fallen ließ und das Abgeordnetenhaus von der Aufnahme einer gesetzlichen Vorschrift bezüglich dieses Punktes überhaupt absah.

[1]) RG. 57, S. 248.

Wenn wir nun auch dem Reichsgericht zugestehen, daß das auf Grund der oben geschilderten Verhandlungen zustande gekommene Gesetz eher eine der Vorteilsanrechnung ungünstige als sie bejahende Tendenz hat, so scheint uns gleichwohl kein Grund vorzuliegen, den Schluß aus diesen Verhandlungen zu ziehen, wie es das Reichsgericht tut, für das „der in den Verhandlungen über das Enteignungsgesetz zum klaren und bestimmten Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers“ [1]) für seine ganze Stellungnahme in dieser Frage ausschlaggebend gewesen ist. Das geht unsrer Ansicht nach entschieden zu weit. Wir glauben vielmehr, daß man aus den von uns angegebenen Gründen mit Absicht keine Bestimmung über diesen Punkt in das Gesetz aufgenommen hat und daß man, um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes an dieser Einzelfrage scheitern zu lassen, auf Grund gegenseitigen Entgegenkommens die Frage offen gelassen hat.

Dagegen stehen wir darin auf demselben Standpunkt wie das Reichsgericht,[2]) daß der § 10, Abs. 2 des preußischen Enteignungsgesetzes bei Entscheidung dieser Frage nicht in Betracht kommen kann. Das Reichsgericht wendet sich mit dieser Bemerkung gegen den Berufungsrichter, der in dem vorliegenden Falle diese Gesetzesbestimmung zugunsten der ablehnenden Haltung des Gesetzgebers gegenüber der Vorteilsanrechnung angeführt hatte. Gleichzeitig mit der kurzen Begründung dieser Bemerkung deutet der höchste Gerichtshof an, welche Auslegung man seiner Ansicht nach dieser Bestimmung, wenn man sie überhaupt in dieser Hinsicht verwerten wolle, geben könne, indem er bemerkt:

> [Denn] diese Bestimmung spricht ausdrücklich nur von der Wertserhöhung, welche das abzutretende Grundstück infolge der neuen Anlage erhält, und wenn nach dem Wortlaute hieraus ein Schluß gezogen werden soll, so möchte dieser eher dahin zu ziehen sein, daß die Wertserhöhung, welche das dem Eigentümer verbleibende Grundstück erfährt, nicht außer acht zu lassen sei, als nach der umgekehrten Richtung.

---

[1]) RG. Bd. 57, S. 247.
[2]) RG. Bd. 57, S. 247.

Das Reichsgericht spricht sich also, wenn diese Bestimmung für diesen Punkt überhaupt zu verwerten sei, für die auch von Eger [1]) und Dernburg gezogene Folgerung e contrario hinsichtlich der Bedeutung des § 10, Abs. 2 aus.

Aber auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung wird, wie wir gesehen haben (vgl. den Ministerialerlaß vom 24. Juni 1902) [2]) bei ihrer Interpretation herangezogen [3]), und zwar ebenfalls zugunsten der Vorteilsanrechnung.

Wir messen, wie gesagt, dieser Vorschrift diese Bedeutung überhaupt nicht bei und können auch der Folgerung e contrario uns nicht anschließen. Unsrer Ansicht nach liegt kein Grund vor, dieser Bestimmung etwas unterzuschieben, was sie gar nicht hat sagen wollen; sie spricht, wie das Reichsgericht vollkommen richtig sagt, eben nur von der Wertserhöhung des abzutretenden Grundstücks und hat darüber hinaus keine Bedeutung. Auch die Entstehungsgeschichte kann an dieser unsrer Ansicht nichts ändern. Daß der Antrag, an Stelle des § 10, Abs. 2 eine die Zulassigkeit der Vorteilsanrechnung auf die Wertserhöhung des Restgrundstücks aussprechende Bestimmung zu setzen, abgelehnt worden ist, beweist unseres Erachtens nur, daß man eben diese ganze Frage offen lassen wollte.

Aus dem Vorgetragenen erhellt somit, daß sich in dem preußischen Enteignungsgesetz eine unmittelbare Entscheidung dieser Frage nicht findet, [4]) so daß demnach unseres Dafürhaltens für das Reichsgericht kein Grund vorlag, anzunehmen, daß in demselben der Wille des Gesetzgebers in der angegebenen Richtung habe zum Ausdruck gelangen sollen.

Wir sind demnach der Ansicht, daß, selbst wenn man in der angegebenen Weise zwischen allgemeinen und besonderen Vorteilen unterscheiden wollte, kein Anlaß vorliegt, dieselben in diesem Punkte verschieden zu behandeln. Mit Recht führt Eger [5]) u. a. dafür an, daß, da nach dem Prinzipe vollständiger

[1]) S. 21 der Arbeit.
[2]) S. 21 der Arbeit.
[3]) Seydel, a. a. O., S. 59.
[4]) So auch Oertmann S. 154, Loebell S. 69, 70.
[5]) a. a. O., S. 258.

Entschädigung des Enteigneten es nur darauf ankomme, daß zwischen dem Zustande seines Vermögens vor und nach der Enteignung eine Differenz nicht bestehe, logischerweise alle Vorteile der Enteignung in Berücksichtigung gezogen und zur Kompensation gebracht werden müßten. Da auch das Reichsgericht den Begriff der vollständigen Entschädigung dahin auffaßt, daß der Vermögensstand des Enteigneten nach der Enteignung derselbe sein solle wie vorher,[1])[2]) so würde es die von Eger angegebene Folgerung ziehen müssen, — wenn eben nicht die „Fessel positiver gesetzlicher Bindung" für das Gebiet des preußischen Gesetzes vorhanden wäre.

Außer allen diesen Gründen, die unserer Meinung nach jedenfalls gegen eine verschiedenartige Behandlung der allgemeinen und besonderen Vorteile sprechen, scheint uns die von Eger, Fleiner und anderen Schriftstellern ausgesprochene Ansicht von Bedeutung zu sein, daß eine derartige Unterscheidung überhaupt nicht praktisch durchführbar ist. Was in jedem einzelnen Falle allgemeine und was besondere Folge des Unternehmens bzw. der Enteignung ist, läßt sich unseres Erachtens nur mit größter Schwierigkeit, vielleicht überhaupt nicht feststellen. Insbesondere ist man sich auch noch nicht ganz klar, wie die Trennung zu gestalten ist, welche Gesichtspunkte dabei maßgebend sein sollen, wobei dann die Frage des Kausalzusammenhangs von Bedeutung ist, dessen Beziehung zu unsrer Arbeit noch zu erörtern sein wird.

Zum Schlusse dieses ersten Teils möchten wir darauf hinweisen, daß tatsächlich und in praktischer Hinsicht die Trennung in allgemeine und besondere Vorteile ziemlich irrelevant ist, und wir nur so ausführlich auf sie eingegangen sind, weil sie uns, wie sich noch ergeben wird, für die prinzipielle Stellungnahme von Bedeutung zu sein scheint. Wie selten das Vorliegen eines dem Eigentümer des Restgrundstücks insbesondere zukommenden Vorteils angenommen wird, beweist am deutlichsten der Umstand, daß sich in der ganzen,

[1]) RG. Bd 2., S. 250, Bd. 32, S. 301; JW. 1904, S. 371.

[2]) Da das Reichsgericht, wie alle angeführten Schriftsteller, diese durchaus richtige Ansicht vertritt, ist seine Stellungnahme nur aus den folgenden Gründen zu erklären.

bis jetzt 61 Bände umfassenden, offiziellen Sammlung der „Entscheidungen des Reichsgerichts“ kein einziger Fall findet, wo das Vorliegen solcher besonderer Vorteile angenommen und die Zulässigkeit der Anrechnung derselben ausgesprochen worden ist. Das einzige, was sich hier hinsichtlich dieses Punktes findet, ist die kurze Bemerkung, „daß über die Frage, ob auch die Anrechnung besonderer für das Restgrundstück erwachsender Vorteile ausgeschlossen ist, nicht entschieden ist“.[1])

Erst in der von uns angeführten[2]) Entscheidung, die in der Juristischen Wochenschrift veröffentlicht ist, spricht das Reichsgericht zum ersten Male direkt die Zulässigkeit der Anrechnung dieser Vorteile aus.

Dies Urteil wird bestätigt in dem ebenfalls von uns angeführten,[3]) in der Juristischen Wochenschrift 1905, S. 240 veröffentlichten Erkenntnisse vom 3. März 1905; jedoch ist dieses Urteil gleichzeitig ein Beweis dafür, wie schwierig es ist festzustellen, daß der Vorteil ein besonderer ist, denn der Berufungsrichter hatte nach Ansicht des Reichsgericht in dem vorliegenden Falle den Begriff der Sondervorteile verkannt und ihr Vorliegen angenommen, obgleich es sich tatsächlich um allgemeine Vorteile handelte. Und so wird es unseres Erachtens in den meisten Fällen gehen, wo sich die Vorderrichter veranlaßt sehen, nach dem Vorgange des höchsten Gerichtshofes die Frage, ob der Vorteil ein besonderer ist oder nicht, zu prüfen.

Die Trennung in allgemeine und besondere Vorteile und ihre verschiedene Behandlung ist also von rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten aus zu verwerfen, und wir fassen unsere Ansicht dahin zusammen, daß, mag man sich zu der Frage der Vorteilsanrechnung bei der Teilenteignung stellen wie man will, man alle Vorteile in gleicher Weise behandeln muß.

B. Worauf soll die Anrechnung der Vorteile erfolgen?

Nicht minder lebhaft ist der Streit in der zweiten Frage, worauf aufgerechnet werden soll, oder wie sich die für

[1]) RG. Bd. 57, S. 250, und in Gruchot, Beiträge, Bd. 32, S. 717.
[2]) S. 14 der Arbeit.
[3]) S. 15 der Arbeit.

unsere Arbeit grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts genauer ausdrückt,

„ob die Aufrechnung zu geschehen hat gegen die gesamte Entschädigung, also auch diejenige für den enteigneten Teil, oder nur gegen die Wertminderung, die das Restgrundstück durch die neue Anlage erleidet".

1. Begründung der Stellungnahme des Reichsgericht zu dieser Frage.

Hinsichtlich dieses Punktes stellt der höchste Gerichtshof unter Berufung auf ein Urteil vom 12. Januar 1898[1]) nur fest, daß das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatze festgehalten habe, daß die Anrechnung irgendwelcher Vorteile, die für das Restgrundstück erwachsen seien, auf die für den enteigneten Grundstücksteil zu gewährende Entschädigung schlechthin unzulässig sei.

Es schließt sich diesem Grundsatze mit der Bemerkung an:

Es kann nicht die anderenfalls sich ergebende Möglichkeit zugelassen werden, daß der Eigentümer für die Entziehung seines Eigentums von dem Unternehmer nichts erhält.

Aus den folgenden Ausführungen geht andererseits hervor daß die Anrechnung dieser Vorteile auf die Minderwertsent, schädigung des Restgrundstücks für zulässig erachtet wird. Da das Reichsgericht mit Ausnahme der obigen kurzen Bemerkung auf die Angabe seiner Stellungnahme sich beschränkt, müssen wir hier die Gründe, die für die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts maßgebend gewesen sind, in dem angegebenen und den in diesem zitierten früheren Urteilen zu finden versuchen. Jedoch findet sich unsrer Ansicht nach in der angeführten Entscheidung vom 12. Januar 1898 der vom Reichsgericht angenommene Grundsatz bezüglich der Vorteilsanrechnung auf den enteigneten Teil nicht erwähnt. Die vom Reichsgericht erwähnte Entscheidung, JW. 1898, S. 176, Nr. 60, stellt nur fest, daß das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Ansicht zur Geltung gebracht hat, daß auch für die aus der Ausführung des Unternehmens, zu dessen Zwecken die Enteignung erfolgt ist, erwachsenden Nachteile

[1]) Jw. 1898, S. 176, Nr. 60.

Entschädigung zu gewähren ist. Hier ist demnach von einer Vorteilsanrechnung überhaupt nicht die Rede. Aber auch wenn das Reichsgericht den ebendort unter Nr. 61 angeführten Passus desselben Urteils[1])

„Nicht für gerechtfertigt kann der Angriff der Revision erachtet werden, welcher dahin geht, daß der Gutachter unzulässigerweise die künftigen Vorteile, die aus dem Unternehmen der Oderregulierung erwachsen könnten, mit den Nachteilen, die der Klägerin durch die Enteignung verursacht sind, aufgerechnet habe. Hätte der Gutachter solches getan und wäre der Berufungsrichter ihm hierin gefolgt, so würde allerdings die Rüge zutreffen, denn eine solche Aufrechnung ist in der Tat unstatthaft (vgl. . . .)“

gemeint haben sollte, so ist die daraus gezogene Folgerung nicht recht zu verstehen. Hier wie in den zum Vergleich herangezogenen früheren Urteilen wird allerdings die Vorteilsanrechnung überhaupt für unzulässig erklärt,[2]) jedoch ist aus ihnen nicht ersichtlich, daß hier nur die Anrechnung auf die für den enteigneten Teil zu gewährende Entschädigung gemeint ist. Nur in zwei Urteilen[3]) wird erwähnt, daß bei der Beratung über das preußische Enteignungsgesetz „gegenüber der abweichenden Ansicht des Herrenhauses, welches die Wertserhöhung zur Wettschlagung gegen den Minderwert zulassen wollte, sowohl die Staatsregierung als auch das Abgeordnetenhaus an der in den Motiven des ursprünglichen Entwurfs dargelegten Auffassung festgehalten habe, ein solcher dem Enteigneten gemachter Abzug sei ungerecht, widerstrebe der Verfassung und könne dazu führen, daß der enteignete Teil unentgeltlich abzutreten sei, während bei Enteignung des ganzen Grundstücks stets der volle Wert gezahlt werden müsse.“[4])

[1]) Das Urteil ist zusammenhängend aufgenommen in Gruchot, Beiträge, Bd. 43, S. 757.

[2]) Auch Luther, a. a. O., hat offenbar diese Urteile so aufgefaßt, denn er zitiert sie S. 82 als Beweis dafür, daß das Reichsgericht die Vorteilsanrechnung für unzulässig halte.

[3]) Urteil vom 9. November 1887 in Gruchots Beiträgen Bd. 32, S. 714 und vom 16. Mai 1890, JW. 1890, S. 212, Nr. 40.

[4]) JW. 1890, S. 212, Nr. 40.

Fast wörtlich stimmen hiermit die Ausführungen in dem Urteil vom 9. November 1887 überein.

Hier findet sich also fast die gleiche Begründung, wie in der Entscheidung RG., Bd. 57, S. 245, nämlich die, daß jedenfalls die Möglichkeit, daß der Eigentümer für den enteigneten Teil überhaupt nichts erhalte, nicht zugelassen werden dürfe; jedoch hat hier diese Erwägung zur Ablehnung der Vorteilsanrechnung überhaupt geführt [nach Ansicht der in diesen Fällen erkennenden Senate[1])].

2. Gründe der Anhänger der vom höchsten Gerichtshofe in diesem Punkte aufgestellte Grundsätze.

Uns erscheint daher die Begründung des Reichsgerichts in diesem wichtigen Punkte ziemlich unzureichend. Da sich die Entscheidung aber auch bezüglich dieser Frage auf das Gebiet des preußischen Enteignungsgesetzes beschränkt, wollen wir nun dazu übergehen, die Gründe der Schriftsteller anzuführen, die hinsichtlich der Frage, „worauf" anzurechnen sei, den Standpunkt des höchsten Gerichtshofes teilen. In dem grundlegenden Urteile werden als solche genannt: Grünhut, Loebell, Sieber und Schelcher. Dazu kommt noch neuerdings Koffka.[2])

Wir wollen uns wiederum auf die Anführung der Erörterungen Grünhuts über diese Frage beschränken; es heißt dort:[3])

> Soll nun eine Abrechnung des Mehrwerts auf den ganzen Betrag der Entschädigungssumme, oder nur auf einen Teil derselben zulässig sein? Gemäß der ersten Methode der Abrechnung kann ein enteignetes Grundstück unter Umständen mit der dem übrigbleibenden Grundstücke hinzugefügten Werterhöhung vollständig bezahlt werden; diese Methode führt zu flagranten Ungleichheiten, denn wird das Grundstück ganz enteignet, so muß die ganze Entschädigungs-

---

[1]) Nach den Ausführungen des ersten Teiles sind wir bezüglich der Bedeutung dieser Verhandlung für die Interpretation des Gesetzes anderer Ansicht.

[2]) a. a. O., S. 99, Nr. 74.

[3]) a. a. O., S. 125, 126.

summe bezahlt werden; wird aber ein Restteil dem Enteigneten übrig gelassen, so kann die Entschädigung durch die Anrechnung des Mehrwerts vollständig absorbiert werden. Mit dieser Methode werden auch die Prinzipien der vorgängigen und der Geld-Entschädigung fallen gelassen, denn die Entschädigung wird hier erst nach der Enteignung und nur in Natur entrichtet. Diesen Übelständen entgeht man, wenn man nur die Methode der teilweisen Anrechnung des Mehrwerts anerkennt. Die Entschädigung besteht aus verschiedenen Elementen, aus der Entschädigung für den Verkaufswert des enteigneten Grundstücks, ferner aus der Entschädigung für den Minderwert, welcher in Beziehung auf den übrigbleibenden Teil des Grundstücks eintritt. Nur von diesem letzteren Element der Entschädigung, also nur von der Entschädigungssumme für den Minderwert des Restes des enteigneten Grundstückes, darf eine Abrechnung des Mehrwerts erfolgen. Der Eigentümer führt als eine Folge der Enteignung den an dem Restgrundstücke eingetretenen Minderwert an und verlangt auch deshalb Entschädigung; es ist nur gerecht, wenn bei der Abschätzung der Höhe dieser Entschädigung geprüft wird, ob nicht durch dieselbe Ursachen, aus welcher der Schaden entstanden ist, auch eine Verringerung des Schadens herbeigeführt worden ist. Der Minderwert, für welchen, als für eine Folge der Enteignung, von dem Enteigneten Entschädigung verlangt wird, erscheint aber verringert oder aufgehoben durch die Werterhöhung, welche als eine Wirkung derselben Ursache, der Enteignung, hervortritt. Die Billigkeit verlangt, daß die Totalsumme der Vorteile und Nachteile, welche sich aus der Enteignung ergeben, abgeschätzt werde, denn nur darin liegt eine richtige Veranschlagung des wahren, an dem übrigbleibenden Grundstück verursachten Schadens. Die Entschädigungssumme setzt sich dann aber, abgesehen von dem inneren Wert des Grund und Bodens an und für sich, aus der Abwägung der Vor- und Nachteile zusammen, welche infolge der Enteignung an dem übrigbleibenden Teile des Grund und Bodens eintreten. Nur auf den durch die Enteignung verursachten Minderwert des Restgrundstücks darf also der

durch die Enteignung herbeigeführte Mehrwert desselben angerechnet werden.[1])

Auch Schelcher[2]) will die Vorteilsanrechnung auf das Restgrundstück beschränken. Er vertritt ebenfalls den Standpunkt, daß der Enteignete den Wert des enteigneten Teilgrundstücks unter allen Umständen unverkürzt erhalten müsse, obgleich er nicht verkennt, daß der Umstand, daß die Entschädigung für den abzutretenden Teil und den Minderwert des Restgrundstücks als eine einheitliche zu denken sei, anscheinend dagegen spricht. Er beruft sich u. a. auch auf den Umstand, daß die Entziehung eines Wertobjektes als solche immer nur einen Nachteil darstellen, niemals einen Vorteil erzeugen könne, so daß hierbei eine Kompensation gar nicht in Frage kommen könne. Besonders bemerkenswert sind aber die ausführlich begründeten Erörterungen Koffkas[3]) zu diesem Punkte. Er faßt seine Ansicht dahin zusammen:

> Mit Recht hat das Reichsgericht in obigem Urteil (Bd. 57, S. 242) mit Entschiedenheit betont, daß eine Aufrechnung gegen diejenige Entschädigungssumme, welche für den enteigneten Teil zu gewähren sei, schlechthin unzulässig sei. Dem ist sicherlich beizustimmen. Der Anspruch auf Ersatz des Minderwerts des Restbesitzes ist ein dem Enteigneten zustehendes Recht. Er braucht von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen, sondern kann seinen Ersatzanspruch auf Erstattung des Wertes des enteigneten Teils beschränken. Demgegenüber kann sich der Unternehmer nicht auf den zufälligen Umstand berufen, daß der Enteignete auch noch anderen Grundbesitz hat, welcher durch die Anlage eine Wertsteigerung erfahren hat.

Zu diesem Ergebnis gelangt Koffka auf Grund eingehender Erwägungen, die zu dem Resultat geführt haben:[4])

---

[1]) Ähnlich Loebell S. 70; Thiel, a. a. O., S 51; Sieber, Seydel, a. a. O., S. 58.

[2]) Rechtswirkungen der Enteignung, S. 434, 435; s. jedoch auch ders. Enteignungsgesetz, S. 82, Anm. 104, und S. 308.

[3]) a. a. O., S. 99, Nr. 74.

[4]) a. a. O., S. 93, Nr. 63.

a) auch bei Teilenteignungen ist Gegenstand der Enteignung nur dasjenige Grundstück, an welchem dem Eigentümer das Eigentumsrecht entzogen werden soll, und nicht der Gesamtgrundbesitz des zu Enteignenden,

b) nur der Mehrwert, welchen das Trennstück vermöge seines räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Ganzen hat, bildet einen Teil des zu ersetzenden vollen Werts. Dagegen bildet der Ersatz des dem Restgrundstück zugefügten Minderwerts eine besondere, neben den Ersatz des vollen Werts tretende Entschädigung.

Und Koffka knüpft hieran die Bemerkung, daß der Enteignete demnach unter allen Umständen einen Anspruch auf Ersatz des Wertes des enteigneten Grundstücks habe; dagegen hänge es von seinem freien Willen ab, ob er außerdem noch den Ersatz des Minderwertes des Restgrundstücks verlangen wolle. Koffka trennt also die Entschädigung für den Wert des abzutretenden Teils streng von dem Ersatz des Minderwerts des Restgrundstücks und setzt sich damit in bewußten Gegensatz zu der herrschenden, auch vom Reichsgericht vertretenen Meinung. Dies nötigt uns, auf die Gründe, die er für seine Ansicht anführt, näher einzugehen. Zunächst spricht er die Meinung aus,[1]) es könne wohl kein Zweifel darüber sein, daß sich bei der Teilenteignung die Enteignung nur gegen das enteignete Trennstück richte und den übrigen Grundbesitz des Enteigneten, der zufällig demselben Eigentümer gehöre, nicht berühre, und führt weiterhin aus, daß im Gegensatz zu diesem eigentlich selbstverständlichen Satz der Kommentar von Bähr und Langerhans (S. 37) und auch das Reichsgericht in einem Urteile vom 26. 5. 1880 (RG. 2, S. 234) als „Gegenstand der Enteignung den ganzen Grundstückskomplex" bezeichnet hätten, und daß in Zusammenhang hiermit eine Reihe anderer Reichsgerichtsentscheidungen es teils für geboten, teils für zulässig erklärt hätten, „bei Teilenteignungen die Entschädigungssumme nach der Differenz der Werte festzustellen, welche dem Gesamtgrundstück vor der Enteignung, und welcher dem Restgrundstück nach der Enteignung zukommt".

[1]) a. a. O., S. 89, Nr. 57.

Im Verlauf seiner Untersuchung stellte er sodann fest, daß im weiteren Zusammenhang mit dieser Ansicht des höchsten Gerichtshofes mehrere Entscheidungen der Meinung Ausdruck gegeben haben, daß nicht nur der Mehrwert des Trennstücks, sondern auch der Minderwert des Restbesitzes einen Teil des vollen Wertes bilde, der nach Abs. 1 des § 8 des preußischen Gesetzes als Entschädigung zugesprochen werden müsse, was dann dazu führe, daß zahlreiche Entscheidungen den Standpunkt verträten, die ganze bei der Teilenteignung zu zahlende Entschädigung bilde ein einheitliches Ganze.

Alle diese Entscheidungen hält Koffka für unzutreffend, indem er „sachlich" folgendes dagegen geltend macht[1]): Die Ansicht, daß das Gesamtgrundstück bei der Teilenteignung Gegenstand der Enteignung sei, müsse schon an der Erwägung scheitern, daß an der zu zahlenden Entschädigung nicht nur der Eigentümer, sondern auch die Realberechtigten interessiert seien. Wenn nun nur die Differenz zwischen dem Gesamtwert des Gesamtgrundstücks und dem verbleibenden Werte des Restgrundstücks ersetzt werden würde, so könne dies, da hierbei ja eine eventuelle Werterhöhung des Restgrundstücks infolge der Enteignung oder der Unternehmung, zu deren Zwecken sie erfolgt sei, zur Anrechnung kommen würde, dazu führen, daß denjenigen Realberechtigten, deren Rechte lediglich au dem Trennstück ruhten, ihr Anteil an der Entschädigungssumme verkleinert oder sogar ganz genommen würde. Wenn ferner aus dem Wortlaute des § 8, Abs. 2 gefolgert werde, daß die einzelnen Werte nur Teile des vollen Wertes seien, so sei auch das irrig. Es sei nicht richtig, wenn das Reichsgericht in einem Urteil vom 30. 6. 1888 (JW. 88, S. 352) aus der Bestimmung des Abs. 2, § 8, daß die in dem vollen Wert des enteigneten Grundstücks bestehende Entschädigung auch den Minderwert, welcher für das Restgrundstück durch die Abtretung entstehe, umfassen solle, folgere, daß der Abs. 2 dem Eigentümer nicht neben dem Anspruch auf den Wert der abzutretenden Fläche einem besonderen Anspruch auf Ersatz dieses Minderwerts gebe. Der Ausdruck „Entschädigung"

[1]) a. a. O., S. 92, Nr. 61.

n Abs. 2 sei aber nicht gleichbedeutend mit dem Begriff: „Ersatz des vollen Wertes" in Abs. 1, die Entschädigung bestehe nicht stets nur aus dem Ersatze des vollen Wertes; wenn dieses der Fall wäre, so würde allerdings der volle Wert des Abs. 1 auch die Werte des Abs. 2 mitumfassen müssen. Der Abs. 2 bilde nicht eine Erläuterung des Begriffs des vollen Wertes für den Fall der Teilenteignung, sondern gewähre vielmehr einen Entschädigungsanspruch über die Entschädigung des Abs. 1 hinaus. Nach dem Wortlaute des Gesetzes umfasse wohl die „Entschädigung", nicht aber der „volle Wert" die Werte des Abs. 2.

Was zunächst diese sachlichen Gründe Koffkas anlangt, so können wir sie als zutreffend nicht anerkennen.[1])

Was insbesondere die Schlüsse anbetrifft, die er aus dem Wortlaut des § 8 zugunsten der von ihm vertretenen Meinung zieht, so scheinen uns dieselben, abgesehen davon, daß wir sie nicht für richtig halten, doch ziemlich kasuistisch zu sein. Koffka sucht Folgerungen aus Worten zu ziehen, deren Bedeutung der Gesetzgeber bei der Abfassung des Wortlauts sicherlich nicht so bis ins kleinste erwogen hat.[2]) Doch halten wir, wie gesagt, auch die Schlußfolgerungen Koffkas nicht für berechtigt. Er sagt selbst,[3]) daß im Titel II des Gesetzes näher bestimmt sei, was unter der „vollständigen Entschädigung" des § 1 zu verstehen sei, so daß hiernach angenommen werden muß, daß in Titel II nur eine Erläuterung dieses Begriffs gegeben werden soll,[4]) statt dieses rein erläuternden Zweckes legt Koffka dem Abs. 2 des § 8 einen den Entschädigungsbegriff des Abs. 1 erweiternden Sinn unter. Ganz richtig sagt auch Seidel[5]), der prinzipiell, grade wie Koffka, die Vorteilsanrechnung auf den Minderwert des Restgrundstücks beschränken will, „der zweite Absatz des § 8 enthält eine Erläuterung der Vorschrift im Absatz 1 für den

[1]) Ebenso Luther, a. a. O., S. 82.

[2]) Auch die Entstehungsgeschichte spricht gegen Koffka, s. Eger, S. 124.

[3]) a. a. O., S. 32, Nr. 15.

[4]) So auch RG., JW. 1905, Nr. 32, S. 301.

[5]) a. a. O., S. 50.

Fall einer nur teilweisen Enteignung eines Grundstücks". Einen weitergehenden Sinn hat der § 8 nicht. Auch der Wortlaut läßt wohl kaum eine andere Deutung zu:

Abs. 1 sagt: Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Wert . . .

Abs. 2: Die Entschädigung bei der Teilenteignung umfaßt . . .

Koffka wird nicht behaupten wollen, daß auch das Wort „Entschädigung" in den beiden Absätzen nicht gleichbedeutend sei. Das Wort „zugleich" in Abs. 2 weist aber auch unseres Erachtens darauf hin, daß der „volle Wert" des Abs. 1 die hier angegebenen Werte bei der Teilenteignung mitumfassen soll. Jedoch halten wir es, wie betont, überhaupt nicht für richtig, den Worten des Gesetzes diese große Bedeutung beizulegen.

Auf den anderen Einwand, daß die Beschränkung der Vorteilsanrechnung auf den Minderwert des Restgrundstücks auch im Interesse der Realberechtigten unbedingt erforderlich sei, einzugehen, behalten wir uns für später vor.

Jedoch ist weit wichtiger die Frage, die Koffka hier eingehend erörtert, ob bei der Teilenteignung die Entschädigung in der von ihm behaupteten Art und Weise scharf in den Ersatz des Trennstücks und die Entschädigung für den Minderwert des Restgrundstücks zu scheiden ist. Auch hierin können wir uns der von Koffka verteidigten Ansicht nicht anschließen. Es gibt nur eine Entschädigung, und das ist die Gesamtentschädigung! Dies erkennt auch, wie oben angegeben, Schelcher an, ihm folgt hierin Seydel, obgleich beide in der ganzen hier behandelten Frage auf demselben Standpunkt wie Koffka stehen. Seydel[1]) sagt zutreffend:

> Die Vergütung für die dem Restgrundstücke erwachsende Wertsverminderung ist jedoch nicht als Entschädigung für ein neben dem abgetretenen Grundstück anzunehmendes selbständiges Enteignungsobjekt, sondern als Bestandteil der für das abgetretene Grundstück zu gewährenden vollen Entschädigung in Anschlag zu bringen, Die zu leistende Entschädigung kann sich aus verschiedenen Ansätzen zu-

[1]) a. a. O., S. 50 u. 51.

sammensetzen; rechtlich aber erscheint die Summe dieser Ansätze eine einheitliche, für das abzutretende Grundstück im ganzen zu gewährende Entschädigung. Dies gilt auch von den Ansätzen für den Wert des abzutretenden und den Minderwert des zurückbleibenden Teiles; nicht diese einzelnen Ansätze, sondern die daraus berechnete Gesamtentschädigung bildet den Gegenstand der Entscheidung der Enteignungsbehörde.

Dies ist die herrschende Meinung, der sich auch nach Koffkas Angaben das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen angeschlossen hat, wir verweisen insbesondere auf RG. 14, S. 267.

3. Einwendungen der Gegner.

Mit Recht führen auch Oertmann[1]) und Eger[2]) an, daß die Ansicht, die Gesamtentschädigung sei in verschiedene Faktoren zu zerlegen, Enteignung und Anlage „in einer ihrem nahen inneren Zusammenhang wenig entsprechenden Weise" (Oertmann) auseinander reiße, dieser wendet sich damit vor allem gegen das Argument Schelchers, das wir schon erwähnten, die Entziehung eines Objekts könne als solche immer nur einen Nachteil darstellen, und weist darauf hin, daß Schelcher hier nur an die unmittelbaren Folgen der Enteignung denke, während er selbst auf dem Standpunkt stehe, daß man die unmittelbaren Folgen der Enteignung als solcher und die mittelbaren der Anlage, zu deren Zwecken sie erfolgt, nicht voneinander trennen dürfe.

„Diese Trennung ist aber bei der Entschädigungsfrage, wie bereits gezeigt, nicht durchführbar, beide sind Folgen der Enteignung und müssen ungeteilt im Gesamtresultate zur Berücksichtigung gezogen werden. Deshalb läßt sich auch der Mehrwert nicht speziell gerade auf eine dieser beiden Entschädigungsfaktoren in Abrechnung bringen, sie bilden ein untrennbares Ganzes, den Gesamtentschädigungsbetrag, und lediglich dieser ist das Kompensationsobjekt." [3])

[1]) a. a. O., S. 166, 167.
[2]) a. a. O., S. 265.
[3]) s. a. Westhoff, a. a. O., S. 196, 197.

Mit diesen Worten präzisiert Eger seine Stellung zu dieser Frage. Da nun auch das Reichsgericht die Ansicht, daß es sich um eine Gesamtentschädigung handele, teilt, so ist allerdings darin Koffka[1]) zuzustimmen, daß seine Entscheidungen, in denen ausgesprochen wird, daß die Vorteilsanrechnung auf den enteigneten Teil schlechthin unzulässig, die Anrechnung der besonderen, dem Restgrundstück erwachsenden Vorteile auf seinen Minderwert beschränkt werden müsse, hiermit nicht zu vereinigen sind. Ebensowenig wie die bisher angeführten Gründe ist der vom Reichsgericht in der grundlegenden Entscheidung erwähnte Grund u. E. stichhaltig, daß nämlich jedenfalls nicht zugelassen werden dürfe, daß der Eigentümer für die Entziehung seines Eigentums überhaupt nichts erhalte. Grünhut[2]) bezeichnet diese allenfalls sich ergebende Möglichkeit als „flagrante Ungleichheit". Dem können wir nicht zustimmen. Nach den Anschauungen, die sowohl das Reichsgericht als auch Grünhut und die mit ihm übereinstimmenden Schriftsteller hinsichtlich des Prinzips der vollständigen Entschädigung vertreten, müßten auch sie in einem Falle, wo sich dies als unannehmbar bezeichnete Resultat ergeben würde, bei konsequenter Durchführung des Prinzips zu diesem Ergebnis gelangen. Das Reichsgericht hat wiederholt die vollständige Entschädigung als „die Differenz zwischen dem Vermögensstande des Enteigneten vor und nach der Enteignung" definiert,[3]) und auch Grünhut ist der Ansicht, daß eine richtige Veranschlagung des Schadens nur durch Abschätzung der Totalsumme der sich aus der Enteignung ergebenden Vor- und Nachteile möglich sei.[4]) Und wir möchten im folgenden, um zu zeigen, zu welchen Schlußfolgerungen man logischerweise bei der obenbezeichneten Auffassung des Prinzips der vollständigen Entschädigung unsrer Ansicht nach kommen müßte, Eger das Wort geben, dem wir uns hinsichtlich dieses Punktes in vollem Umfange anschließen. Nach-

---

[1]) a. a. O., S. 92, Nr. 60.

[2]) a. a. O., S. 125.

[3]) z. B. RG. 53, S. 198, so auch Schelcher I., S. 432.

[4]) a. a. O., S. 126.

dem dieser Schriftsteller[1]) ebenfalls betont hat, daß es nach dem Prinzip der vollständigen Entschädigung lediglich darauf ankommt, daß der Enteignete vollen Ersatz des durch die Enteignung und ihre Folgen entstandenen Schadens erhält, fährt er fort:

Nicht darauf kommt es an, was und wieviel der Enteignete hergegeben hat, sondern darauf, was und wieviel er behalten hat, also allein auf das Resultat, den Vermögensstand nach geschehener Enteignung. Ist dieser im Vergleiche mit dem früheren Zustande unverändert geblieben, d. h. haben sich im Effekt die Vorteile und Nachteile der Enteignung für seinen Restbesitz ausgeglichen, so ist er eben nicht geschädigt und kann eine Entschädigung nicht beanspruchen. So aufgefaßt wird es nicht als Ungleichheit erscheinen, wenn derjenige, der das Ganze abtritt, dasselbe ganz bezahlt erhält, derjenige dagegen, der nur einen Teil abtritt, im Hinblick auf die gleichwertige Steigerung des Restes eine bare Entschädigungssumme nicht erhält. Der letztere ist durch die Werterhöhung des Restes voll entschädigt, der andere dagegen kann, weil ihm ein Rest nicht verbleibt, er mithin nichts übrig behält, worauf eine Abrechnung vorgenommen werden könnte, ein Äquivalent für den Verlust in der Werterhöhung eines Restbesitzes der Natur der Sache nach nicht finden und muß daher in anderer Weise entschädigt werden. Aber der materielle Effekt, das Resultat ist dasselbe. Beide befinden sich nach der Enteignung im Besitze desselben Vermögens wie vorher. Gesetzt den Fall, daß zwei Expropriaten (A und B) ganz gleichwertige Grundstücke — im Werte von je 5000 Mark — besitzen. Der eine (A) ist genötigt, das ganze Grundstück im Werte von 5000 Mark abzutreten, der andere (B) nur die Hälfte im Werte von 2500 Mark. Zugleich wird aber durch die Schätzung festgestellt, daß die dem B verbleibende Hälfte um das Doppelte ihres bisherigen Wertes von 2500 Mark infolge der Enteignung bzw. des Unternehmens im Werte gestiegen, d. h. 5000 Mark wert geworden ist. Alsdann

[1]) a. a. O., S. 264.

ist zweifellos B nicht benachteiligt, wenn er eine bare Entschädigung für die Abtretung der Hälfte seines Grundstücks nicht erhält, während A für die Abtretung seines ganzen Grundstücks mit 5000 Mark entschädigt wird. Denn jeder von beiden hat nach der Abtretung ein Vermögensobjekt von 5000 Mark, wie er es vor der Abtretung gehabt.[1])

Dies einfache Rechenexempel läßt die vom Reichsgericht, Grünhut und den mit ihnen in diesem Punkte übereinstimmenden Schriftstellern so perhorreszierte Erscheinung, daß der Enteignete allenfalls gar nichts herausbekommt, erst im rechten Lichte erscheinen. Will man überhaupt anrechnen, so ist die Anrechnung auf die Gesamtentschädigung allein logisch und dem Prinzip der vollständigen Entschädigung entsprechend.[2]) Der Enteignete bekommt nicht mehr und nicht weniger, als ihm gebührt. Die „flagrante Ungleichheit" ist also ein Phantom!

Vor allen Dingen möchten wir aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß Schelcher, einer der hervorragendsten Spezialschriftsteller auf dem Gebiete des Enteignungsrechts, seine Ansicht neuerdings hinsichtlich der hier behandelten Frage geändert und daß sich bei der Beratung des sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 die Gesetzgebungsdeputation der I. Kammer ihm hierin angeschlossen hat.

Schelcher selbst bemerkt nämlich: So im wesentlichen auch Oertmann, a. a. O. Nur geht letzterer noch weiter und verlangt Anrechnung auf die ganze Entschädigungssumme. Dies mag vom Standpunkte der Theorie aus sich als logisch und konsequent rechtfertigen lassen. De lege ferenda ist jedenfalls die beschränkte Anrechnung vorzuziehen.

Ganz ähnlich heißt es in dem Deputationsbericht,[4]) nachdem man sich dort ebenfalls auf Oertmann berufen hat:

Wenn er hierbei nicht bloß zum gleichen Ergebnisse wie der vorliegende Entwurf gelangt, sondern noch weiter

---

[1]) Ein ähnliches Exempel stellt Oertmann, a. a. O., S. 167, zu demselben Zwecke auf.

[2]) So auch Fleiner, a. a. O., S. 113; Selbach, a. a. O., S. 264.

[3]) Schelcher II., S. 82, Anm. 104.

[4]) Zitiert bei Schelcher II., S. 308.

geht, indem er die Aufrechnung auch gegenüber dem Werte des enteigneten Gegenstandes selbst verlangt, so ist dies zwar logisch und konsequent. Der Gesetzgeber braucht aber so weit nicht zu gehen. Er kann selbst auf die Gefahr hin, inkonsequent zu sein, im Interesse des Enteigneten die Aufrechnung auf den über den Sachwert des enteigneten Gegenstandes hinausgehenden Vermögensschaden beschränken.

4. Unser Standpunkt zu dieser Frage.

Wir stimmen den vorstehenden Ausführungen gern in vollem Umfange zu. Gegenüber dem positiv ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers muß jede Diskussion schweigen, und man kann höchstens darüber streiten, ob es zweckmäßig war, eine solche Bestimmung zu treffen. Jedoch nehmen wir gerne den Gedanken auf, daß der Standpunkt, den wir hier vertreten haben, logisch und konsequent ist.

Wir schließen nunmehr den ersten Hauptteil unserer Arbeit mit den Worten von Rohlands,[1]) des hauptsächlichen Begründers der Theorie über die Vorteilsanrechnung bei der Enteignung, die auch wir in dieser Dissertation vertreten wollen:

> Endlich enthält die Anrechnung bloß auf den Minderwert eine Halbheit, die zur Selbstvernichtung dieser Theorie führt.[2])
>
> Es sind nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder ist der Enteignete verpflichtet, die Vorteile, die ihm durch die Ausführung der Anlage erwachsen, herauszugeben — dann muß die Anrechnung auf die Entschädigung überhaupt geschehen[3]) —, oder aber jene Anschauung ist ungerechtfertigt, und der Enteignete darf die Vorteile behalten. — Dann darf aber auch gar keine Abrechnung stattfinden. Eine dritte Möglichkeit gibt es nicht.[4])

[1]) a. a. O., S. 90.

[2]) So auch Oertmann, a. a. O., S. 168, der dieses Argument bei seiner prinzipiell entgegengesetzten Stellung natürlich in anderem Sinne verwertet.

[3]) Und zwar mit allen Vorteilen, denn, wie schon erwähnt, hat sich v. Rohland, a. a. O., S. 87, auch gegen die Trennung in allgemeine und besondere Vorteile entschieden ausgesprochen.

[4]) Layer, a. a. O., S. 555 ff.

III. Prinzipielle Stellungnahme zu der Frage nach der Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung überhaupt.

1. Die rechtliche Natur der Enteignung.

Das ist die Alternative, vor der auch wir jetzt stehen: Es sind die beiden vom Reichsgericht, Bd. 57, S 244, bei Aufzählung der fünf vertretenen Auffassungen gekennzeichneten Extreme, zwischen denen wir uns zu entscheiden haben. Daß nur diese beiden für eine wissenschaftliche Abhandlung über die Frage, die das Thema unserer Dissertation bildet, in Betracht kommen können, hoffen wir durch ihre bisherigen Ausführungen erwiesen zu haben.

Jedoch scheint uns, ehe wir dazu übergehen, zu der Frage nach der Zulässigkeit der Anrechnung überhaupt prinzipiell Stellung zu nehmen, hier der richtige Zeitpunkt zu sein, unsere Stellung zu der juristischen Natur der Enteignung als solcher in kurzen Zügen zu präzisieren. Wie schon in den einleitenden Worten erwähnt, gehört auch diese Frage zu den umstrittensten aus dem Gebiete der Enteignung. Es ist ja auch natürlich, daß auf einem Gebiet, wo die Grenzen zwischen der Herrschaft der öffentlich-rechtlichen Normen und der Regeln des Zivilrechts so flüssig sind, die Meinungen voneinander abweichen und aufeinanderplatzen. Es würde aber weit über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, wenn wir uns auf eine Erörterung der Streitpunkte im einzelnen einlassen würden. Wir sehen uns dazu um so weniger veranlaßt, als wir nunmehr in dem neuesten Bande[1]) der offiziellen Ausgabe der Entscheidungen des Reichsgerichts ein Urteil vom 9. Juni 1905 haben, dem wir eine ähnliche grundlegende Bedeutung bei der Beurteilung der hier vorliegenden Frage beilegen zu können glauben, wie wir dies für unsere ganze Arbeit bezüglich des Urteils vom 2. Februar 1904 (Bd. 57, S. 242 ff.) getan haben. Das Urteil widmet der historischen Entwicklung der hier in Betracht kommenden Streitfrage eine so eingehende Betrachtung und begründet seinen Standpunkt so ausführlich, daß es offensicht-

[1]) RG., Bd. 61, S. 102, insbesondere S. 104—110.

ich ist, daß der erkennende VII., der „Enteignungssenat“ hier seine grundsätzliche Stellungnahme zu der juristischen Natur der Enteignung als solcher hat zum Ausdruck bringen wollen. Wir wollen hier die markantesten Stellen dieser wichtigen Entscheidung anführen. Vorausgeschickt sei eine kurze Übersicht der verschiedenen Theorien: Vor allem zerfallen sie in zwei große Gruppen, die privatrechtlichen und die öffentlichrechtlichen, die dann in einzelnen Punkten wieder voneinander abwichen. Die wichtigste der privatrechtlichen war die früher allgemein herrschende sogenannte Zwangskauftheorie, der Name deutet ihren Standpunkt an: sie betrachtet die Enteignung als einen Kauf, bei dem die sonst erforderliche Willenseinigung fingiert, als durch das Gesetz unterstellt, angesehen wird. Eine andere privatrechtliche Theorie sah in der Enteignung eine quasikontraktliche Obligation. Diesen Theorien stehen die öffentlichrechtlichen gegenüber, auch diese in sich vielfach zerspalten.

Allein nachdem — — — in eingehenden, bis zur Gegenwart fortgesetzten Untersuchungen das wahre Wesen der Enteignung, wie diese sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland ausgestaltet hatte, erforscht worden ist, ist jetzt die Erkenntnis Gemeingut der in der Gegenwart herrschenden Rechtslehre geworden, daß im Mittelpunkt des Enteignungsverfahrens ein öffentlichrechtlicher Akt der Staatsgewalt steht, nämlich die Verleihung des Eigentums der Grundstücke, die für ein dem öffentlichen Wohl und Nutzen dienendes Unternehmen erforderlich sind, an den Unternehmer. Damit ist der Zwangskauftheorie jeder Boden entzogen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Auszugehen ist von der das ganze Enteignungsverfahren beherrschenden Tatsache, daß in diesem Verfahren der Staatkraft seiner Allgewalt dem Unternehmer durch einen öffentlichrechtlichen Akt das Eigentum an den Grundstücken verleiht, deren dieser für sein dem öffentlichen Wohl und Nutzen gewidmetes Unternehmen bedarf. — — —

Dem Eigentümer tritt hiernach der Unternehmer nur in Ansehung der Entschädigung unmittelbar gegenüber, und zwar nicht auf Grund und infolge irgend eines privatrechtlichen kaufähnlichen oder sonstigen vertragsartigen oder ver-

tragsähnlichen Verhältnisses, sondern lediglich auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung. Ob man diese gesetzliche Verbindlichkeit als eine öffentlichrechtliche oder, wie manche Schriftsteller wollen, als eine privatrechtliche aufzufassen hat, bedarf hier keiner Erörterung.

Denselben Charakter hat die Enteignung nach Ansicht des Reichsgerichts auch nach dem preußischen Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, obwohl einzelne Worte auf die Auffassung der Enteignung als Zwangskauf hindeuten könnten, doch seien dies eben nur Worte, aus denen weitere praktische Folgen nicht gezogen seien.

Das Reichsgericht hat leider die rechtliche Natur der Entschädigungspflicht unerörtert gelassen. Es scheint aber nach der Fassung der diesbezüglichen Worte in dieser Hinsicht derselben Ansicht zu sein wie wir, nämlich der, daß auch diese gesetzliche Verbindlichkeit als eine öffentlichrechtliche aufzufassen ist.[1]) Wir sind der Ansicht, daß diese Entschädigungspflicht der Enteignung inhäriert. Natürlich verkennen wir nicht, daß sie inhaltlich wie eine privatrechtliche Entschädigungspflicht zu behandeln ist, besonders in Ansehung der Verfolgung des Anspruchs, ebenso hinsichtlich ihres Inhaltes, doch läßt sich das durchaus mit ihrem im Grunde öffentlichrechtlichen Wesen vereinigen.

2. Öffentlich-rechtliche Entschädigung und Vorteilsausgleichung.

Aus dieser öffentlich-rechtlichen Natur, die nach den obigen Ausführungen unserer Ansicht nach sowohl die Enteignung selbst als auch ihre Wirkungen haben, ergibt sich die notwendige Folge, daß man bei einer prinzipiellen Stellungnahme zu der Frage nach der Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung sich nicht zu sehr von privatrechtlichen Begriffen beeinflussen lassen darf. Der Vorwurf, den Oertmann[2]) den Vertretern des öffentlichen Rechts macht, nämlich der, daß

[1]) So auch Grünbut, Layer, S. 483, Schelcher II, S. 53 ff., O. Mayer, S. 345 ff., Stintzing, S. 76, Fleiner, S. 112, Anm. 54 (wenn auch nicht alle aus denselben Gründen). Der privatrechtlichen Auffassung sind dagegen Laband, S. 182, v. Rohland S. 34, und vor allem Wach, a. a. O., S. 97.

[2]) a. a. O., S. 158.

ihnen „zwar nicht die Kenntnis, aber doch die konsequente Verwendung der privatrechtlichen Begriffe“ mangele, mit deren Zuhilfenahme allein das Problem „in einer über subjektive Stimmungen und Empfindungen hinausgehenden Weise“ gelöst werden könne, ist daher unberechtigt, und es wäre ein Leichtes, ihm denselben im umgekehrten Sinne zurückzugeben.

Ähnlich wie Oertmann macht auch Schelcher[1]) den bisherigen Entscheidungen in dieser Frage den Vorwurf, daß „sie dieselbe immer nur von dem unsicheren Standpunkte des Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühls aus behandelt haben“.

Wir geben diesen beiden Schriftstellern zu, daß man sich bei Beurteilung einer so ungemein praktischen Frage nicht nur von rein subjektiven Gefühlen leiten lassen darf, jedoch vertreten wir mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß bei der prinzipiellen Stellungnahme zu der hier vorliegenden Frage das „Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl“ wohl ins Gewicht fällt. Mit Absicht haben wir hinzugefügt „bei der prinzipiellen Stellungnahme zu dieser Frage“! Denn wir bestreiten, daß es zulässig ist, solche allgemeinen Gesichtspunkte bei der Erörterung einzelner Detail-Fragen aus der in dieser Arbeit behandelten Materie ins Treffen zu führen. Unserer Ansicht nach ist es sehr wohl angängig, die Frage, ob eine Maßregel dem allgemeinen Rechtsgefühl entspricht, aufzuwerfen und zu erörtern, wenn man sich darüber zu entscheiden hat, ob man diese Maßregel überhaupt für zweckmäßig und zulässig hält; hat man aber einmal nach der einen oder der anderen Seite hin grundsätzlich Stellung genommen, so darf man Einzelfragen nur noch nach streng juristischen Gesichtspunkten entscheiden. Wir haben aus diesem Grunde bei der Erörterung der beiden wichtigen Einzelfragen diese allgemeinen Gesichtspunkte ausgeschaltet, hier jedoch halten wir uns für berechtigt, ja für gezwungen, die Frage zunächst und vor allem von diesem Standpunkte aus zu betrachten. Im besonderen lautet die zu beantwortende Frage:

Entspricht die Anrechnung der Vorteile der Gerechtigkeit?

[1]) a. a. O., S. 425.

Auch Fleiner[1]), der grundsätzlich die Vorteilsanrechnung in vollem Umfange für zulässig hält, ist der Ansicht, der Vorwurf der materiellen Ungerechtigkeit, den die Gegner vor allem gegen die Vorteilsanrechnung erheben, der gewichtigste ist; er verschließt sich nicht dem Bedenken, daß der Enteignete dadurch, daß er sich die Vorteile anrechnen lassen soll, für die von den von der Enteignung verschont gebliebenen benachbarten Grundstückseigentümern keinerlei Vergütung verlangt werden kann, ungünstiger behandelt wird als diese.

Diese Frage ist die bedeutendste für unsere ganze Abhandlung, und dieser Umstand rechtfertigt es, ihr eine eingehende Betrachtung zu widmen. Sie führt uns auf ein Gebiet, das vor allem dank der Ausführungen von O. Mayer in seinem Verwaltungsrecht[2]) und seiner Spezialabhandlung „Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht" in neuester Zeit die Beachtung gefunden hat, die ihr gebührt: es ist dies „die öffentlich-rechtliche Entschädigung". Einleitend zu dem Abschnitt, in dem er dieses Rechtsinstitut behandelt, bemerkt Mayer:

> Bald da, bald dort sahen wir Rechtsansprüche entstehen auf einen angemessenen Ausgleich in Geld für den Schaden, der dem einzelnen durch die Maßregeln der öffentlichen Verwaltung zugefügt worden war. Unser Rechtsinstitut faßt alle diese Erscheinungen in einer einheitlichen Idee zusammen, die ihre Wirksamkeit zugleich weit über alles bisher davon Beobachtete hinaus erstreckt, ein großes allgemeines Rechtsprinzip zur Regulierung der wirtschaftlichen Wirkungen der Staatstätigkeit auf den Untertanen.

Diese Entschädigungspflicht des Staates beruht nach Mayers Ausführungen nicht auf den Regeln der zivilrechtlichen Haftung für rechtswidrige Schädigung, auch nicht auf den zivilrechtlichen Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung, sondern „der Grundgedanke, auf welchem diese Entschädigung beruht, ist ein völlig selbständiger, ganz und gar dem Gedankenkreise des öffentlichen Rechts angehöriger: der Vermögensnachteil wird ausgeglichen wegen der Ungerechtig-

---

[1]) a. a. O., S. 114.

[2]) a. a. O., S. 345 ff.

keit, die darin liegt, daß er dem Betroffenen zugefugt wurde". Jedoch muß es, fährt Mayer fort, um ein besonderes Opfer handeln, ein Opfer, das gerade dem Betroffenen auferlegt wird, das ihn auszeichnet vor den anderen. Um diese besondere Belastung des einzelnen in eine gleiche zu verwandeln, gewährt der Staat die Entschädigung. Aber „die Forderungen der Gerechtigkeit haben für sich noch keine rechtlich verbindende Kraft. Ein Rechtsinstitut entsteht erst dadurch, daß diese Forderungen aufgenommen werden in die Form des Rechts, zu Rechtssätzen gestaltet werden". Aber die positiven gesetzlichen Bestimmungen genügen Mayer nicht, er will einen allgemeinen Rechtssatz aufstellen, der diese öffentlichrechtliche Entschädigungspflicht für alle Fälle statuiert.[1]) Ganz ähnlich tritt Mayer in der obenerwähnten Spezialabhandlung für Schaffung eines solchen Billigkeitsrechts ein, das er als öffentlichrechtliches Seitenstück zu den zivilrechtlichen Bereicherungsklagen bezeichnet, jedoch tritt er ganz entschieden den „Zufallsprodukten juristischer Konstruktionskunst"[2]) entgegen, durch die man mit Gewalt die zivilrechtlichen Formeln auf die öffentlichrechtliche Entschädigung übertragen hat.

Das Gegenstück zu diesen Ausführungen bildet die wiederholt zitierte Abhandlung Fleiners „öffentlichrechtliche Vorteilsausgleichung". Dem leitenden Gedanken gibt Fleiner mit folgenden Worten Ausdruck:[3])

> Das moderne Verwaltungsrecht kennt eine große Zahl von Fällen, in denen der Bürger für bestimmte besondere Vorteile und Nutzungen die ihm aus öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Staates und der Gemeinden zufließen, einen besonderen Entgelt als Ausgleichung für den zugewandten Sondervorteil schuldet. — — — Alle diese Gestaltungen weisen gemeinsame juristische Merkmale auf. Es rechtfertigt sich daher, sie auch im System zusammenzustellen und sie als eine einheitliche verwaltungsrechtliche Erscheinung aufzufassen.

[1]) s. zu allem vorhergehenden Mayer, a. a. O., § 53.
[2]) Mayer, a. a. O., S. 22.
[3]) a. a. O., S. 93.

Da haben wir das genaue Gegenstück zu dem „besonderen Opfer", den Sondervorteil! Mit Recht weist Fleiner aber sofort darauf hin, daß diese Vorteilsausgleichung nur stattfinden darf, „wenn eine besondere Rechtsvorschrift sie anordnet; sie hat sich in ganz bestimmt öffentlichrechtlichen Instituten ausgeprägt. Einen allgemeinen Rechtssatz gibt es nicht, der den Organen der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit eröffnete, nach Analogie der zivilrechtlichen Bereicherungsklagen von dem Privaten eine Vergütung für die ihm durch die öffentliche Verwaltung zugewandten Vermögenswerte zu erlangen. Ein solches Ansinnen würde stets auf den Einwand stoßen, eine ungerechtfertigte Bereicherung liege nicht vor, denn dadurch, daß der Bürger die öffentlichen Lasten trage, habe er seinerseits den Anspruch auf alle möglichen Leistungen des Staates und der Gemeinden erworben. Es bedarf, damit die Verwaltungsbehörde von dem einzelnen Bürger einen besonderen Entgelt erheben darf, einer speziellen Ermächtigung, die gleichzeitig darüber zu bestimmen hat, in welchem Umfange die Ausgleichung zu geschehen hat. Fiskalische Rücksichten durchkreuzen dabei nicht selten die Erwägungen der Billigkeit, und von Staat zu Staat wechseln die Anschauungen."[1]) In einer Anmerkung wendet sich Fleiner ausdrücklich gegen das Verfahren Egers, der den Satz, der den Condictionen, der actio de in rem verso und der actio contraria bei der negotiorum gestio zugrunde liege, verallgemeinern und auch auf die Beziehung des Privaten zur öffentlichen Gewalt anwenden wolle. Fleiner nimmt aber auch zu der in dieser Abhandlung erörterten Frage im besonderen Stellung und führt dabei u. a. aus:[2])

> Wenn es sich um ein Verhältnis des Privatrechts handeln würde, so ergäbe sich die Anrechnung des Mehrwerts von selbst aus den allgemeinen Grundsätzen über die Berechnung des Schadenersatzes, insbesondere über die compensatio lucri cum damno. Allein die Expropriation begründet zwischen dem Exproprianten und den Expropriaten ein Verhältnis öffentlichen Rechts, und gegen die An-

[1]) Fleiner, a. a. O., S. 93, 94.

[2]) a. a. O., S. 112.

rechnung des Mehrwerts wird hier die Erwägung ins Feld geführt, es werde von dem einzelnen Bürger eine Gegenleistung verlangt für einen von der öffentlichen Verwaltung geschaffenen wirtschaftlichen Vorteil, den andere Bürger in gleicher Weise genössen, ohne dafür einen Entgelt zu entrichten. Die Vorteilsanrechnung führe eine Beitragspflicht ein, die nur den wenigen Bürgern zur Last falle, die zufälligerweise von einer Expropriation betroffen würden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Anrechnung dient somit der öffentlichrechtlichen Vorteilsausgleichung. Sie ist — — — nur zulässig, sofern das Vermögen des Privaten durch einen Sondervorteil bereichert worden ist und ein bestimmter Rechtssatz zu dessen Ausgleichung verpflichtet.

Bis hierher stimmen wir den Ausführungen Fleiners in vollem Umfange zu. Diesen „bestimmten Rechtssatz", den er mit Recht für erforderlich hält, sieht er aber nun in der Bestimmung der Expropriationsgesetze, die dem Enteigneten volle Entschädigung zuspreche. Das ist unseres Erachtens nicht zutreffend! Dieser ganz allgemeine Satz läßt sich hier nicht in dieser Weise verwerten. Die Gesetze stellen meistens gleich zu Beginn das Prinzip der vollen Entschädigung auf und behandeln sodann die Entschädigung speziell in einem besonderen Abschnitt. Daraus folgt, daß sie damit diese Materie erschöpfend haben regeln wollen, und es bleibt kein Raum mehr, einen so bedeutsamen Rechtssatz, wie ihn die Zulässigkeitserklärung der Vorteilsausgleichung bilden würde, einzuschieben auf dem Wege der Interpretation. Fleiner erklärt auch selbst kurz vorher, daß sich die meisten Gesetze über die Frage der Vorteilsausgleichung nicht auslassen, ein „bestimmter" Rechtssatz ist also keinesfalls in der Bestimmung vollständiger Entschädigung zu sehen.

Mit Recht verneint daher Layer[1]) die Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung u. a. aus dem Grunde, weil sich eine

[1]) a. a. O., S. 552, 553. Natürlich erkennt Layer dort, wo die Anrechnung ausdrücklich durch die Gesetze angeordnet ist, ihre Zulässigkeit an, verwirft aber gleichzeitig ihre Durchführung aus anderen, noch zu erörternden Gründen.

positive Gesetzesvorschrift, die sie anordne, in den meisten Gesetzen nicht finde, somit die gesetzliche Grundlage ihr mangele.

Außerdem aber — so fährt Layer fort — verstößt sie gegen das zweite Prinzip, die gerechte Verteilung. Es ist nicht nur unbillig, sondern es ist ungerecht, gerade nur die Expropriaten zur Leistung der Vorzugslasten[1]) heranzuziehen, die übrigen, in gleicher Weise Interessierten, welchen zufällig kein Teil ihrer Grundstücke expropriiert wird, aber nicht.

Daß dies das wichtigste Bedenken gegen die Vorteilsanrechnung ist, hat auch Fleiner, wie schon oben erwähnt, anerkannt. Mit Recht weist dieser Schriftsteller auch darauf hin, daß dieses Bedenken sich nicht mit der formal juristischen, an sich unanfechtbaren Erklärung erledigen lasse, die Nichtexpropriaten ständen mit dem Enteigner bzw. Unternehmer in keinem Obligationsnexus, wohl aber die Expropriaten,[2]) denn damit werde der Vorwurf der materiellen Ungerechtigkeit nicht aus der Welt geschafft. Hierin schließen wir uns wiederum Fleiner voll und ganz an, stimmen auch den folgenden Ausführungen zu, daß z. B. bei Erstellung einer Straße die Anlieger, die dadurch sämtlich einen Sondervorteil erhalten, zur Ersatzleistung hierfür verpflichtet sind, und zwar alle in gleichem Maße. Jedoch können wir uns nicht damit einverstanden erklären, wenn Fleiner dann fortfährt:[3])

Soll nun aber die Tatsache, daß die Enteignung zufälligerweise nicht alle Begünstigten trifft, jene von ihnen befreien, die nach der Regel des Rechts zur Vorteilsausgleichung angehalten werden können? Es ist nicht einleuchtend, weshalb der Schuldner seiner Verbindlichkeit ledig würde, wenn sein Mitverpflichteter nicht zahlt.[4]) Aber darin freilich zeigt sich der Fehler des Gesetzes und die

---

[1]) Der Ausdruck stammt von Mayer, a. a. O., S. 277. Er versteht darunter die Auflage, mit der derjenige belastet wird, der „an dem Bestande und der Instandhaltung des öffentlichen Unternehmens besonders beteiligt" ist.

[2]) Eger, a. a. O., S. 261, und die dort zitierten Reichsgerichtsentscheidungen führen dies als Grund an.

[3]) Festgabe etc., a. a. O., S. 115, 116.

[4]) Gilt das auch, wenn letzterer nicht zahlen braucht?

ganze Mangelhaftigkeit des Systems, daß der eine belastet wird und der andere frei ausgeht. Die Verwendung des Expropriationsverfahrens für Zwecke der Vorteilsausgleichung macht die Ersatzpflicht des begünstigten Privaten vom Zufall — der Gestaltung des Bauplanes und der Expropriationslinie — abhängig und vermag selbst im Kreise der Verpflichteten nicht alle Ungleichheiten zu heben.

Auch Eger[1]) und Oertmann[2]) bezeichnen den Umstand, daß die nicht expropriierten Nachbarn die Vorteile umsonst einheimsen, als „eine Omission oder einen Fehler der Gesetzgebung" bzw. „als politisch verfehlt". Oertmann aber wird dadurch in seiner Ansicht bestärkt, daß man die allgemeinen Vorteile nicht anrechnen dürfe, da sonst die Nichtexpropriierten gegenüber dem Enteigneten in höchst ungerechter Weise begünstigt würden. Und damit nähert er sich der hier vertretenen Ansicht, die eben aus diesem Gesichtspunkte die Anrechnung überhaupt verwirft.

Wir verkennen durchaus nicht, daß der von v. Rohland aufgestellte Satz, daß niemand verpflichtet sei, den Vorteil, der ihm aus der Tätigkeit resp. dem Unternehmen eines anderen erwachse, herauszugeben, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, wie auch Eger[3]) mit Recht betont. Allerdings läßt sich das nicht, wie dies durch Eger geschieht, damit begründen, daß es mit den zivilrechtlichen Instituten der ungerechtfertigten Bereicherung usw. im Widerspruch steht; daß diese hier nicht herangezogen werden dürfen, hat Fleiner sehr zutreffend ausgeführt. Est ist aber zweifellos, daß die sozialpolitische Strömung der Gegenwart — wir erinnern nur an die Bestrebungen der Bodenreformer — dahin geht, im Interesse der Gesamtheit Maßregeln zu treffen, die verhindern oder doch ausgleichen, daß einzelne durch die im öffentlichen Interesse geschaffenen Unternehmen überwiegende Vorteile erlangen.

---

[1]) a. a. O., S. 261.
[2]) a. a. O., S. 164, Anm. 1.
[3]) a. a. O., S. 260.

Die Gründe gegen die Zulässigkeit der Vorteilsanrechnung überhaupt.

Aber dies alles kann unseres Erachtens die Bedenken gegen die Vorteilsanrechnung überhaupt nicht beseitigen. Abgesehen davon, daß, wie oben gezeigt, der für einen solchen Vorteilsausgleich unbedingt erforderliche Rechtssatz, wenigstens in den meisten Gesetzen, fehlt, geben auch die Verteidiger der Anrechnungstheorie unumwunden zu, daß hier eine Mangelhaftigkeit des ganzen Systems vorliegt. Würden bei dem von Fleiner angezogenen Beispiel alle Straßenanlieger zur Vorteilsausgleichung herangezogen werden, so würde das unseres Erachtens durchaus zulässig sein. Aber das soll nicht der Fall sein, nur der soll herangezogen werden, dem gerade ein Stück seines Grundeigentums enteignet wird, und das kann ev. ein einziger sein! Der soll nun allein darunter leiden? Daß das den allgemeinen Rechtsanschauungen über Recht und Gerechtigkeit widerspricht, liegt auf der Hand, und mit Recht bemerkt Stintzing:[1])

> Diese (den Enteigneten treffende) Vorzugslast kann durch nichts anderes begründet werden als mit dem bedenklichen Prinzip: Der Unternehmer hat in der Entschädigungssumme einen dem Enteigneten zukommenden Wert in Händen. Während er die Dritten wegen seiner Aufwendungen sozusagen nicht erwischen kann, ist er hierzu, weil er Schuldner des Enteigneten ist, in der Lage. Das ist eine Aufrechnung, bei welcher sich der Aufrechnende seine Gegenforderung erst aus seinem Gutdünken nnd kraft des Rechtes des Stärkeren verschafft.

Mit Recht weist aber auch Stintzing darauf hin, daß darin, daß der Enteignete auch für solche Nachteile, für die die Nichtexpropriierten keine Entschädigung bekommen, entschädigt wird, keine Begünstigung liegt; die Frage des ursächlichen Zusammenhangs habe damit gar nichts zu tun, denn die Nachteile, die Dritte infolge der Enteignung erlitten, seien ebensogut durch sie verursacht wie die des Enteigneten. Daß der Enteignete Anspruch auf die Entschädigung habe, beruhe

[1]) a. a. O., S. 79.

vielmehr darauf, daß er, wenn die Veräußerung seines Grundstücks von seinem Willen abhängig gewesen wäre, er die Nachteile hätte von sich abwenden können, ja, das ganze Unternehmen hätte vereiteln können, hierzu seien die Nichtexpropriierten niemals in der Lage gewesen. Dadurch, daß ihn nun der Staat kraft seines Hoheitsrechts zu der Abtretung seines Grundstücks zwinge, werde er aus der für ihn günstigen Position gedrängt und könne die Nachteile nicht mehr abwenden: dies sei der Rechtsgrund für seinen Entschädigungsanspruch.

Da somit hierin keine Begünstigung liegt, ist nicht einzusehen, warum der Enteignete sich den ev. Vorteil, der ihm ebenfalls aufgezwungen wird, anrechnen lassen soll. Ein Ausgleich ist doch nur zulässig, wenn er durch die Entschädigung für die Nachteile vor den anderen etwas voraus hat, was ihm nicht gebührt.

Ferner muß man auch daran denken, daß der Vorteil, der dem Enteigneten aufgezwungen wird, durchaus nicht immer ihm gelegen sein wird. Mit Recht macht Stintzing[1]) darauf aufmerksam, daß man dem Enteigneten nicht zumuten könne, seinen Beruf und seine Lebensführung darum vollkommen zu ändern, weil infolge der Enteignung das Restgrundstück nur noch einem anderen Zwecke dienen könne, der Gebrauchswert des Grundstücks müsse daher ausscheiden.

Demnach kommt für den Enteigneten das Restgrundstück nur noch als ein Tauschwert in Frage. Aber ist dieser Ersatz ausreichend? Kann man einem Beamten, einem Offizier usw. zumuten, daß er nun Grundstücksspekulant werde? Aber das noch Bedenklichere dieser quasi datio in solutum ist das Risiko, das der Enteignete läuft. Welche Garantie hat er, daß in seiner vielleicht unerfahrenen Hand das Grundstück zu einem angemessenen Preise verkauft werde?

Stintzing schließt seine Ausführungen zu diesem Punkte mit den treffenden Worten:

Sollte wirklich die Wertsteigerung des Restgrundstücks in Rechnung kommen, so ist dies nur in der Weise denk-

[1]) a. a. O., S. 73.

bar, daß der Enteignete das Restgrundstück sozusagen an Zahlungs Statt für die Entschädigung annimmt; dann trägt er freilich das Risiko der Tauschwertveränderung.

Von einer Vorteilsausgleichung kann demnach auch hier keine Rede sein. Der Enteignete wird aus einer für ihn vielleicht sehr günstigen Lage gedrängt und bekommt einen Vorteil, der auch keineswegs sicher ist, und da soll er sich noch etwas anrechnen lassen?

Dazu kommt, daß die Enteignung durchaus nicht immer im Interesse der Allgemeinheit geschieht, sehr oft wird sie an ein privates Unternehmen verliehen. Und in diesen sehr häufigen Fällen liegt auch kein sozialpolitisches Allgemeininteresse an der Vorteilsausgleichung vor. Private Unternehmen werden sicherlich nur dann in die Wege geleitet, wenn die Unternehmer sich einen Vorteil davon versprechen. Würde man in diesen Fällen auch noch die Vorteilsanrechnung zulassen, so könnte dies dazu führen, daß die Unternehmer, abgesehen von den durch das Unternehmen erwachsenden Vorteilen, auch den erforderlichen Grund und Boden umsonst bekommen würden, weil zufällig auch die benachbarten Grundstücke — und auch hier trifft es wieder nur den, dessen Grundstück zum Teil enteignet wird — Vorteile davon haben.[1]) Die Vorteilsanrechnung auf die Fälle zu beschränken, wo die Allgemeinheit ein Interesse an der Enteignung hat, ist nicht angängig.

Wir verwerfen daher die Vorteilsanrechnung bei der Teilenteignung, in welcher Form sie auch immer in Erscheinung treten möge.

Denselben Standpunkt hat auch Wach bei der Beratung des sächsischen Enteignungsgesetzes[2]) mit aller Entschiedenheit vertreten. Er ist leider damit nicht durchgedrungen.

Dernburg, der in seinem Preußischen Privatrecht ebenfalls jegliche Anrechnung für unzulässig erklärt hatte, scheint dies neuerdings auf die allgemeinen Vorteile einschränken zu wollen.[3])

[1]) Ähnlich auch Stintzing, S. 78, Nr. 3 und S. 79.

[2]) Bei Schelcher, II, S. 305.

[3]) a. a. O., II, 1. Teil, S. 120 (ohne allerdings Gründe dafür anzugeben), s. a. I, S. 74, Nr. 4.

Auch Vierhaus[1]) ist gegen jede Vorteilsanrechnung.

Alle diese Schriftsteller widersprechen der Vorteilsanrechnung hauptsächlich aus demselben Grunde wie wir, weil sie nämlich durchaus ungerecht sei.

Wir glauben auch behaupten zu dürfen, daß das Reichsgericht, wenn es vor die Alternative gestellt würde, sich zwischen den beiden Extremen zu entscheiden, bei seiner im allgemeinen ablehnenden Stellung sich unserer Ansicht anschließen würde, zumal es wiederholt die Möglichkeit als jedenfalls unannehmbar bezeichnet hat, daß der Eigentümer für die Entziehung seines Eigentums überhaupt nichts erhält.

Natürlich verhehlen wir uns keineswegs, daß auch gegen die hier vertretene Ansicht gewichtige Bedenken geltend zu machen sind, aber unter den gegebenen Verhältnissen halten wir sie für die zweckmäßigste und allein der Gerechtigkeit entsprechende.

Auch wir sprechen den Wunsch aus, daß möglichst bald die ganze Frage in zweckentsprechender Weise auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werde, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Schluß.

Vorschlag de lege ferenda zur Erreichung eines der Billigkeit entsprechenden Ergebnisses.

De lege ferenda halten wir mit Layer[2]) und Stintzing[3]) für das richtige die Statuierung einer gesetzlichen besonderen Beitragspflicht der unmittelbaren Interessenten nach Maßgabe ihres Interesses!

Ob es sich empfehlen würde, diesen Beitrag auf direktem oder indirektem Wege — z. B. durch die Zonenexpropriation[4]) — zu erheben, mußte dem Gesetzgeber überlassen werden.

---

[1]) Bei Koch a. a. O., I., S. 705, Anm. 36.

[2]) a. a. O., S. 557.

[3]) a. a. O., S. 70.

[4]) S. darüber Layer, S. 370 ff.

Wir sind derselben Ansicht, der Fleiner[1]) wie folgt Ausdruck gibt:

> Nur eine direkte Auferlegung einer Mehrwertsentschädigung ist imstande, diese Fehler zu vermeiden und an die Stelle des Zufalls und der mechanischen Berechnung eine gerechte und individualisierende Vorteilsausgleichung zu setzen!

Diese Form der öffentlichrechtlichen Vorteilsausgleichung ist in Frankreich unter dem Namen „Contribution de la plus-value par action directe" eingeführt, jedoch bedarf sie für jeden Fall,[2]) wo sie zur Anwendung gebracht werden soll, eines besonderen Dekrets des Staatsrats.

Der Name bezeichnet ja genügend den Inhalt dieses Rechtsinstituts: jeder, der aus dem öffentlichen Unternehmen einen Vorteil erhält, muß dafür eine entsprechende Entschädigung zahlen.

Würde nun jeder in dieser Weise Verpflichtete den ganzen Mehrwert erstatten, so könnte das dazu führen, daß der Staat mehr erhielte, als er für das ganze Unternehmen aufgewendet hat. Dem hat der französische Gesetzgeber dadurch vorzubeugen versucht, daß er als Maximalgrenze den halben Mehrwert bezeichnet hat und es dem Dekret überläßt, im einzelnen Falle eine niedrigere Quote festzusetzen. Doch ist dies Verfahren unseres Erachtens nicht empfehlenswert, da auch dadurch in der Praxis nicht immer ein gerechtes Resultat erzielt wird, insbesondere der Staat zu wenig bekommen kann.

Wir glauben mit Fleiner[3]) folgende Methode als richtig vorschlagen zu können, daß man zunächst die Gesamtsumme feststellt, die durch die Beteiligten aufzubringen ist, und dann jedem der verpflichteten Eigentümer eine dem Verhältnisse seines Wertzuwachses entsprechende Quote der Gesamtentschädigung auferlegt.

Auf diese Weise gelangt man unseres Erachtens zu einem Ergebnis, bei dem sowohl die Interessen der Allgemeinheit als auch die des einzelnen gewahrt werden und das zugleich den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht!

---

[1]) a. a. O., S. 117.

[2]) Solche Fälle zählt Durocq a. a. O., S. 668 ff. auf.

[3]) Fleiner a. a. O., S. 117/18, Anm. 65.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Bähr und Langerhans: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. 2. Auflage. Berlin 1878.

Bessel und Kühlwetter: Das preussische Eisenbahnrecht. Köln 1885.

Bessborner: Das deutsche Eisenbahnrecht. Erlangen 1858.

Bohlmann: Die Praxis in Expropriationssachen. Heft 1—3. Berlin 1881/1882.

Burckhardt: Zur Lehre von den Expropriationen, in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess. VI. Band. Giessen 1889.

Dalcke: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Berlin 1874.

Davidsohn: Bemerkungen zu dem preussischen Entwurf eines Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums. Deutsche Gerichtszeitung 1865.

Dernburg: Preussisches Privatrecht. 3. Auflage. Berlin 1881—1883.

Dernburg: Das bürgerliche Recht. Band I. Halle a. S. 1902. Band II, 1. Teil. 1899.

Durocq: Droit administratif. II. Band.

Eger: Beiträge zur Lehre von der Enteignung. Preussisches Eisenbahnarchiv 1890 und 1891.

Eger: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. 2. Auflage. Breslau 1902.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (Zitiert: RG.)

Fleiner: Öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel für Andreas Heusler. Basel 1904. S. 92 ff.

Fischer: Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. Jena 1903.

Germershausen: Wegerecht und Wegeverwaltung in Preussen. 2. Auflage. Berlin 1900.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin.

Grünhut: Das Enteignungsrecht. Wien 1873.

Grünhut: Enteignung in Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Jena 1898—1901.

Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltsvereins. Berlin. (Zitiert JW.)

Koch: Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Berlin.

Koffka: Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Berlin 1905.

Layer: Prinzipien des Enteignungsrechts. Leipzig 1902.

Loebell: Das preussische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Leipzig 1884.

Luther: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. 2. Auflage. Berlin 1906.

Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. II. Band. Leipzig 1896.

Mayer: Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht in „Neue Zeit- und Streitfragen". 8. Heft. Dresden 1904.

G. Meyer: Der Eigentumserwerb bei der Enteignung in der Festgabe für Prof. Dr. Ernst Immanuel Becker. S. 111ff. Berlin 1899.

O. Meyer: Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Berlin 1905.

Oertmann: Die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch. Berlin 1901.

Prazak: Recht der Enteignung in Oesterreich Prag 1877.

v. Rohland: Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts. Leipzig 1875.

Schelcher: Die Rechtswirkungen der Enteignung. Freiberg 1893. (Zitiert Schelcher I.)

Schelcher: Das Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902. Leipzig 1903.

Selbach: Betrachtungen über die Entschädigungen, welche auf Grund des heutigen Standes der Gesetzgebung und der Rechtsprechung für zu Strassen oder Plätzen enteignetes Land gewährt werden, und einige Vorschläge auf Ergänzung der Bestimmungen „Von der Entschädigung" im Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874. Preuss. Verwaltungsblatt 1904. Band XXV, S. 263ff.

Seydel: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. 3. Auflage. Berlin 1903.

Stintzing: Findet Vorteilsanrechnung beim Schadenersatzanspruch statt? Leipzig 1905.

Stubenrauch: Zur Lehre von der Expropriation. Oesterr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaften. Band 3, S. 159ff.

Thiel: Das Expropriationsrecht. Berlin 1866.

Treichler: Über zwangsweise Abtretung von Eigentum und anderen Rechten. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 1848. Band 12, S. 123ff.

Wach: Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts. I. Band. Leipzig 1885.

Westhoff: Bergbau und Grundbesitz. 2. Band. Berlin 1906.